

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1984

Nummer 74

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	9. 10. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung der Emissionserklärungsverordnung	1296

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 52 v. 8. 10. 1984		1352
Nr. 53 v. 11. 10. 1984		1352
Nr. 54 v. 18. 10. 1984		1352

## I.

7129

**Durchführung  
der Emissionserklärungsverordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– III B 4 – 8817 (18/84) –  
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
– III A 3 – 46-04-38/8 –  
v. 9. 10. 1984

Unser Gem. RdErl. v. 20. 11. 1979 (SMBL. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Betreiber hat die Emissionserklärung und die Ergänzungen der Emissionserklärung in doppelter Ausfertigung abzugeben.

2. In Nr. 3.1.1 Abs. 1 werden:

- a) in Satz 1 die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt,
- b) in Satz 3 die Wörter „in Nr. 5“ durch die Wörter „auf Blatt 3“ ersetzt und
- c) der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„Emissionsmengen, die geringer als 1 kg/h und 25 kg/a sind.“

3. In Nr. 3.1.1 Abs. 2 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „nach Nr. 6 der Erläuterungen“ gestrichen.

4. Nr. 3.1.2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

In der Anlage IV, Blatt 2, brauchen die Positionen 5, 6 sowie 8 bis 11 nicht ausgefüllt zu werden, soweit die Massenströme einer Stoffart je Anlage 1 kg/h und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Toxizität und sonstige gefährliche Eigenschaften der Stoffe.

5. Nr. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Blatt 2, Position 8 bis 10) und betragen diese Änderungen für die einzelne Stoffart (Anlage IV, Blatt 2, Position 5) weniger als 10 v. H. gegenüber dem in der vorherigen Erklärung angegebenen Wert, kann die Ergänzung der Emissionserklärung auf die Ausfüllung der Anlage I beschränkt werden.

6. In Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe „Spalte 8“ durch die Angabe „Blatt 1, Position 8“, ersetzt.

7. In Nr. 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„In Anlage IV, Blatt 2, Pos. 11, ist die Art der zur Ermittlung der Abgaskonzentration verwendeten Verfahren stichwortartig zu erläutern, sowie in Anlage IV, Blatt 2, Pos. Bemerkungen, die Art der zur Ermittlung des Massenstromes und der Gesamtmasse verwendeten Verfahren.“

8. Nr. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Bergämter ist es, die Emissionserklärungen entgegenzunehmen, eingehend zu prüfen und die Daten der Emissionserklärungen für die ADV-mäßige Weiterverarbeitung aufzubereiten (Bildschirmeingabe oder Übertragung in ablochfähige Belege).

9. An Nr. 7.1 wird folgender Satz angefügt:

Die Übersendung ablochfähiger Belege entfällt bei Datenübertragung in Bildschirmtechnik.

**Anhänge  
2 u. 3** 10. Die Anhänge 2 und 3 erhalten die nachstehende Fassung.

## Richtlinien

### über datentechnische Anforderungen zur Abgabe der Emissionserklärungen auf Datenträger nach § 4 Abs. 4 der 11. BImSchV

#### 1. Vorbemerkung und Grundsätze

#### 2. Die Emissionserklärung in Form der Aufnahmebelege

2.1 Die Beziehung der Emissionserklärungsformulare nach Anlage I bis IV der 11. BImSchV zu den Datensätzen der Aufnahmebelege AA, AQ, AE und AEM für das Emissionskataster

2.2 Anleitung zum Aufstellen der Datensätze bzw. Ausfüllen der Aufnahmebelege

#### 3. Die Emissionserklärung auf Magnetband

#### 1 Vorbemerkung und Grundsätze

Das Emissionskataster Industrie, das aus den Emissionserklärungen nach der 11. BImSchV erstellt wird, umfaßt folgende Dateien

Anlagen-Datei A

Quellen-Datei Q

Emissions-Datei E

Emissionsmodus (-kiartext)-Datei EM

Die jeweils zugehörigen Belege AA, AQ, AE und AEM für die Datenaufnahme, -änderung und -löschung entsprechen grundsätzlich den Emissionserklärungsformularen nach den Anlagen I bis IV der 11. BImSchV (s. Grundsatz G 5).

Wegen des Zusammenhangs zwischen den Emissionserklärungsformularen und den Belegen zur Datenaufnahme ist es möglich, Emissionserklärungen anstatt unter Verwendung der Emissionserklärungsformulare I bis IV unter Verwendung des Emissionserklärungsformulars I und im übrigen der Aufnahmebelege AA, AQ, AE und AEM zu erstellen. Im Hinblick auf eine Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger (vgl. § 4 Absatz 4 der 11. BImSchV) sind die Aufnahmebelege in der v. g. Reihenfolge als Vorstufe für die Erstellung des in Frage kommenden Datenträgers „Magnetband“ anzusehen. Bei Abgabe der E-Erklärung auf Magnetband ist zusätzlich das Emissionserklärungsformular Anlage I, Blatt 1 mit vorzulegen, wobei unter Ziff. 12 dieses Formulars ein Hinweis auf die Abgabe per Magnetband erfolgen sollte.

Für die Emissionserklärung auf Datenträger gelten folgende Grundsätze G:

G 1. Die Emissionserklärung einer Anlage umfaßt das Emissionserklärungsformular gemäß Anlage I der 11. BImSchV und das Magnetband mit den über die Aufnahmebelege AA, AQ, AE und AEM aufgenommenen Daten.

G 2. Bei der jährlichen Ergänzung der Emissionserklärung gemäß § 5 der 11. BImSchV sollen bei Verwendung von Datenträgern neben den geänderten Datensätzen aus Gründen der Datenverarbeitung auch die unverändert gebliebenen Datensätze abgegeben werden.

G 3. Die zum Ausfüllen aller Aufnahmebelege erforderliche(n) Betreiber-Standort-Nummer(n) sind bei der Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS), Wallneyer Straße 6, 4300 Essen, unter dem Betreff „ZIGE; Vergabe von Betreiber-Standort-Nummern für Emissionserklärungen“ zu erfragen.

G 4. Die zum Ausfüllen der Aufnahmebelege AA und AE erforderlichen Stoff-Nummern sind bei der LIS unter dem Betreff „ZIGE; Vergabe von Stoff-Nummern für Emissionserklärungen“ zu erfragen.

G 5. Angaben, die nach der Emissionserklärungsverordnung nicht verlangt werden, brauchen in den Aufnahmebelegen AA, AQ, AE und AEM nicht gemacht zu werden.

#### 2 Die Emissionserklärung in Form der Aufnahmebelege

#### 2.1 Die Beziehung der Emissionserklärungsformulare nach Anlage I bis IV der 11. BImSchV zu den Datensätzen der Aufnahmebelege AA, AQ, AE und AEM für das Emissionskataster

Zur Erstellung der Emissionserklärung auf Datenträger ist es erforderlich, die Eintragungen statt in den Emissionserklärungsformularen unter Beachtung der Anleitung unter Nr. 2.2 an den entsprechenden Stellen der Aufnahmebelege vorzunehmen. Die Beziehung der Emissionserklärungsformulare zu den Aufnahmebelegen geht aus den nachfolgenden Abbildungen hervor. Die an den einzelnen Stellen der Emissionserklärungsformulare angebrachten Kreise geben durch die eingetragenen Buchstaben und Nummern den Hinweis auf die entsprechende Stelle im Aufnahmebeleg; die Buchstaben kennzeichnen den jeweiligen Aufnahmebeleg, die Nummer das jeweilige Feld des Aufnahmebelegs.



1. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Betreiber: \_\_\_\_\_ Anz: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

2. Gehört von der Anlage Emissionen aus ? ja/nein

3. Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr ? ja/nein/entfällt

4. Betriebszweck/Verfahren \*\*\*) KlarTEXT

5. Betriebsstunden \*\*\*) pro Tag pro Jahr

6. Abgasreinigungsart \*\*\*) KlarTEXT

7. Ist die Anlage ausser Betrieb gewesen oder stillgelegt worden ? ja/nein

8.	Stilllegung/ Ausserbetriebnahme	von	bis	von	bis	8.	Stillbetrieb	von	bis

\*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzugeben  
\*\*) nur bei vereinfachten Emissionserklaerungen anzugeben



Anlage 11  
Blatt 1  
Seite —

Anlage \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
\*)

Quellen

## vollstaendige Emissionserklaerung

FEBRUARY 1963

- \*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzugeben

10 Abzug mit freier Abstroemung  
 11 Hochfackel  
 19 Abzug ohne freie Abstroemung  
 20 diffusio fumigatio

Emissionsserklärung 19.. Betreiber/Standort \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ \*) Anlagen-Nr. \_\_\_\_\_  
Betriebseinheiten/-Vorgänge \_\_\_\_\_

Anlage III  
Blatt 1  
Seite 1

A vertical column of 12 circular seals arranged in three columns of four. The seals are arranged vertically from bottom to top: the first column has seals 11, 12, 13, and 14; the second column has seals 15, 16, 17, and 18; the third column has seals 19, 20, 21, and 22. Each seal contains a stylized tree or plant motif.

Schlüssel fuer Feld 4

0	Normalbetrieb
1	Normalbetrieb
2	Anfahrbetrieb
3	Absfahrbetrieb
4	Betriebsstörung

\*\*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzuzeigen

1. Quell- 2. 3. 4. 5. 6. Vorgang Haeu- Zeitliche Lage  
1e Art Nr. ffig- zeit- keit dauer  
\*) \*)

7. Gesamt- Abgas- Abgas- Ermittlungsart des  
Gesamt- Strom temp. Abgasströmes  
dauer [h/a] [m3/h] [°C] Nr. \*) KlarTEXT

8. 9. 10. Abgas- Abgas- Ermittlungsart des  
strom temp. Abgasströmes  
dauer [h/a] [m3/h] [°C] Nr. \*) KlarTEXT

I Schlüssel für Feld 4 und 5

I K ununterbrochen	I D je Tag bzw. Tag (e)
I S je Woche bzw. Woche(n)	I W je Monat bzw. Monat(n)
I M je Minute bzw. Minute(n)	I L je Stunde bzw. Stunde(n)
I H je Stunde bzw. Stunde(n)	I A je Jahr

\*) nicht von Erklärungspflichtigen anzugeben  
\*\*) siehe Anlage III Blatt 1 Feld 3, 4 und 5

Emissionserklaerung 19 Betreiber/Standort \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ \*) Anlagen-Nr. \_\_\_\_\_

Emissionen fuer Betriebseinheit Anlage IV  
Blatt 2  
Seite \_\_\_\_\_

## Bemerkungen

1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11.  
 Quelle Vorgang Stoff Pha- Abgasreinigungsart \*\*\* Massen- Konzen- Gesamt- Ermittlungsart  
 Art Nr. Nr. \*) se Nr. \*) Klarertext  
 \*) 5. Stoffbezeichnung



Schlussel fuer Feld 6

- I 1 staubfaermig /Partikelgrösse: keine Angabe moeglich  
 I 2 staubfaermig /Partikelgrösse: kleiner 10 Mikron  
 I 3 staubfaermig /Partikelgrösse: grösser 10 Mikron  
 I 4 fluessig /Tropfengrösse: keine Angabe  
 I 5 fluessig /Tropfengrösse: kleiner 10 Mikron  
 I 6 fluessig /Tropfengrösse: grösser 10 Mikron  
 I 7 gasfaermig
- \*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzugeben  
 \*\*) siehe Anlage III Blatt 3, 4 und 5  
 \*\*\*) kann auch auf Betriebseinheit bezogen  
 angegeben werden

Aufnahmebetrag AA, Anlagedaten  
ZIGE-V (AA) 7/84

ausgestellt am von

Landesanstalt für Immissionsschutz

— 5. 63 —

Wie oben

von

ausgestellt am

Aufnahmeebene A 0, Quellendaten

ZIGE-V(A01)1/79

— 5.63 —

డిస్ట్రిక్ట్ కెంట

## Aufnahmeebene AE, Emissionsdaten

ZIGE-V (AE) 7/84

ausgestellt am von

Landesanstalt für Immissionsschutz

5.63

8		7		6		5		4		3		2		1																																																																			
<b>Emissionsmodus - Text</b>																																																																																	
Kartenart	Vorhang	Betreiber Nr.	Standort Nr.	Anlage Nr.	Betr.-einheit Nr.	E.-Mod. Nr.	Quelle Nr.	Art	Lfd. Nr.	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1																																																					
800	800	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80

## Aufnahmeebeneleg AEM, Emissionsmodus - Text

ZIGE-V (AEM) 7/84

ausgestellt am von

## 2.2 Anleitung zum Aufstellen der Datensätze bzw. Ausfüllen der Aufnahmeverelege

### 2.2.1 Allgemeines

- a) Eintragungen in die Aufnahmeverelege erfolgen bei Zahlen rechtsbündig und bei Texten linksbündig.
- b) Zur Eingabe einer Null ist die Eintragung 0 erforderlich.

### 2.2.2 Der Aufnahmevereleg AA

Als Anlage ist grundsätzlich der Gesamtkomplex der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang betrieben werden, zu verstehen. Bei der Abgrenzung und Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten sollte im übrigen den Gesichtspunkten der zeitlichen Stabilität und des gemeinsamen Verständnisses zwischen Datenlieferant und emissionskatasterführender Stelle besondere Bedeutung beigemessen werden. Erfahrungsgemäß bieten hier die in der Verfahrenstechnik geltenden Kriterien (vgl. DIN 28004 - Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen) zur Gliederung verfahrenstechnischer Anlagen unter angemessener Berücksichtigung der jeweils vorliegenden betrieblichen Gegebenheiten die besten Voraussetzungen.

Feld AA 1: Kartenart

KA 500 ist vorgegeben

Feld AA 2: Vorgang

Vorgang E ist vorgegeben

Feld AA 3: Betreiber-Nummer/Standort-Nummer

siehe G 3

Feld AA 4: Anlage-Nummer/Betriebseinheit-Nummer

Emissionserklärungen weisen den Bezug zu einzelnen Anlagen eines Werkes eines Betreibers auf und sind im übrigen nach Betriebseinheiten gegliedert. Der Notwendigkeit der Systematisierung, d. h. der Gliederung u. U. sehr komplexer Werke und Anlagen, wird damit gleichermaßen Rechnung getragen.

Die Abgrenzung der einzelnen Anlagen sollte im Einklang mit den Kriterien stehen, die im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren herangezogen werden und die im allgemeinen den verfahrenstechnischen Gesichtspunkten in dieser Richtung entsprechen.

Die einzelnen Anlagen innerhalb eines Werkes werden jeweils durch eine Anlage-Nummer gekennzeichnet; im Hinblick auf ihre übergeordnete Stellung gegenüber den in ihnen zusammengefaßten Betriebseinheiten werden die einzelnen Anlagen selbst (als Betriebseinheiten-Komplex) unter Betriebseinheit-Nummer 000 geführt. Eine Nummernvergabe nach den Prinzipien der dekadischen Gliederung ist nach den vorliegenden Erfahrungen aus mehreren Gründen zweckmäßig (z. B. Werksbereiche werden durch die 1. Stelle, innerhalb der einzelnen Werksbereiche bestehende Anlagen durch die 2. Stelle, sog. Unteranlagen durch die 3. Stelle zum Ausdruck gebracht).

Merke: Ohne Betriebseinheit-Nr. 000 ist die Aufnahme einer Folge-Betriebseinheit-Nr. nicht möglich.

Die Abgrenzung der einzelnen Betriebseinheiten innerhalb einer Anlage sollte verfahrenstechnisch sinnvoll und auch unter Würdigung spezieller betrieblicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Erläuterungen zum Ausfüllen der Emissionserklärungsformulare erfolgen. Danach sind Betriebseinheiten

1. Teile von Anlagen, die zumindest zeitweise selbstständig betrieben werden können und ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.
2. Verfahrensabschnitte von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind und ein selbstständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

Die einzelnen Betriebseinheiten innerhalb einer Anlage werden jeweils durch eine Betriebseinheits-Nummer gekennzeichnet. Da die Betriebseinheiten-Nrn. 001 bis 009 der Zuordnung von mehr als 18 Brenn- und Arbeitsstoffen zur Anlage dienen (s. Erläuterungen zum Feld AA E6 ff), sind für die Betriebseinheiten nur Betriebseinheiten-Nrn. ab 010 zulässig. Im übrigen gelten für die Nummernvergabe die zur Anlage genannten Gesichtspunkte entsprechend.

Feld AA 5: Karte-Nummer

Karte-Nr. 0 für den Beginn eines Datensatzes und Nrn. 1, 2, 3 für dessen Fortsetzung ist vorgegeben.

Feld AA 6: Anlage/Betriebseinheit-Art

Bei Datensätzen zur Numerierung und Beschreibung von Anlagen als übergeordnete Einheit (Betriebseinheit-Nr. 000) Kennzeichnung der Anlagen-Art durch Schlüsselzahl (SZ) entsprechend nachfolgendem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der 4. BImSchV.

Bei Datensätzen zur Numerierung und Beschreibung von Betriebseinheiten innerhalb der Anlagen blank.

4. BImSchV SZ § 2 Nr.: Art.	Bezeichnung
1.1 8001	Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 10 Megawatt und Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt und mehr; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend; mehrere Einzelfeuerungen bilden eine gemeinsame Anlage, wenn die Abgasströme zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen führen oder die Einzelfeuerungen sonst in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen;
1.2 8106	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 Kubikmetern je Stunde und mehr
2.1 8002	Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung (Vergasung) ganz oder teilweise zu beseitigen
2.2 8003	Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen
2.3 8004	Kompostwerke
2.4 8005	Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach Halbsatz 1 oder 2 verbrannt oder thermisch zersetzt, in Anlagen nach Halbsatz 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen
2.5 8006	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen
3.1 8007	Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein
3.2 8008	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton
3.3 8009	Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Pegmatitsand, Quarzit, Schamotte, Schlacke, Speckstein, Talcum, Tuff (Traß) und Kalkstein, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalkstein, wenn das Abgas in einem angeschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird
3.4 8010	Anlagen zur Herstellung von Zementen
3.5 8011	Anlagen zum Brennen von grobkeramischen Erzeugnissen insbesondere von feuerfesten Steinen, Steinzeugrohren und sonstigen Erzeugnissen aus Grobsteinzeug, Mauer-, Decken- und Dachziegeln, Klinkern sowie sonstigen Ziegeleierzeugnissen
4.1 8012	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4.2 8013	Anlagen zur Gewinnung von rohen NE-Metallen
5.1 8014	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) mineralischer Stoffe
5.2 8015	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
5.3 8016	Anlagen zum Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe
6.1 8017	Anlagen zum Erschmelzen von Roheisen oder Rohstahl, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen
6.2 8018	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen
6.3 8019	Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (Blöcken, Brammen usw.)
6.4 8020	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen
6.5 8021	Anlagen zur Raffination von Nichteisenmetallen, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen
6.6 8107	Anlagen zum Walzen von Metallen
7.1 8022	Eisen-, Temper- und Stahlgießereien
7.2 8023	Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Gießereien für Glocken- oder Kunstguß und Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird oder in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird
8.1 8024	Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern mit einem Rohgutdurchsatz von insgesamt einer Tonne und mehr je Stunde

4. BImSchV SZ		Bezeichnung
§ 2 Nr.:	Art.	
9.1	8025	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämtern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämtern stehen Fallwerke gleich
10.1	8108	Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Bearbeitung und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen
11.1	8029	Anlagen zur Herstellung von Metallpulver und Metallpaste
12.1	8030	Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämtern bearbeitet werden
12.2	8109	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
13.1	8031	Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall
13.2	8032	Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämtern bearbeitet werden
14.1	8033	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit mehr als 300 Kilowatt Leistung
14.2	8034	Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
15.1	8035	Anlagen, die aus einer oder mehreren Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf bestehen
16.1	8036	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen mit einer Produktionsleistung von einer Tonne und mehr je Stunde
17.1	8037	Anlagen zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze
17.2	8038	Anlagen zur Herstellung von Metallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie
17.3	8039	Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie
17.4	8040	Anlagen zur Herstellung von Korund
17.5	8041	Anlagen zur Herstellung von Karbid
17.6	8042	Anlagen zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
17.7	8043	Anlagen zur Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
17.8	8044	Anlagen zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
17.9	8045	Anlagen zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
17.10	8046	Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
17.11	8047	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern
17.12	8048	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn
17.13	8049	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
17.14	8050	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
17.15	8051	Anlagen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk
17.16	8052	Anlagen zum Regenerieren von Gummi und Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien
17.17	8053	Anlagen zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten
17.18	8054	Anlagen zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln
17.19	8055	Fabriken, die nicht unter die Nr. 8037-8054 fallen und in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
18.1	8056	Anlagen zur Gewinnung von Ruß
19.1	8057	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
20.1	8058	Anlagen zum Erschmelzen von Harzen
20.2	8059	Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmung
21.1	8060	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatferterpentinöl oder Tallöl
22.1	8061	Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren

4. BImSchV SZ		Bezeichnung
§ 2 Nr.:	Art.	
23.1	8062	Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor und Chlorverbindungen
24.1	8063	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen
25.1	8064	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten
26.1	8065	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
27.1	8066	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen
28.1	8067	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle
29.1	8068	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (zum Beispiel Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
29.2	8069	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
29.3	8070	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
30.1	8071	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer oder Gaswasser
31.1	8072	Pechsiedereien
32.1	8073	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt
33.1	8074	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben werden
34.1	8075	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
35.1	8076	Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
36.1	8077	Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphthalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen
37.1	8078	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
38.1	8079	Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork
39.1	8080	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Lackieren und Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder von Trägerbahnen aus Faserstoffen, Textilien oder Papier mit oxidiertem Leinöl oder mit Kunstharsen oder Kunststoffen, die organische Lösemittel oder Weichmacher enthalten, ausgenommen Anlagen im Sinne des § 4 Nr. 17
39.2	8110	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
40.1	8082	Anlagen zur Herstellung von Glas
40.2	8111	Anlagen zur Herstellung von Glasfasern
41.1	8086	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrocelluloseslösung
42.1	8087	Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen oder Vernichten von in der Anlage 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, 1970 I S. 224) aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen, von Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und von explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern
43.1	8088	Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 15000 Kubikmetern, bezogen auf 20 Grad Celsius und 1013 Millibar
44.1	8112	Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50000 Kubikmetern
45.1	8089	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen oder Mastgeflügel mit mehr als 7000 Hennenplätzen oder 14000 Mastgeflügelplätzen, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zuchzwecken gehalten wird

4. BImSchV SZ		Bezeichnung
§ 2 Nr.:	Art.	
45.2	8113	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 700 Mastschweineplätzen oder 280 Sauenplätzen, ausgenommen Anlagen mit Einstreu der Boxen (Festmistverfahren), die weniger als 900 Mastschweineplätze oder 360 Sauenplätze haben
46.1	8090	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit Ausnahme der Anlagen, in denen in handwerklichem Umfang geschlachtet wird
46.2	8091	Anlagen, in denen Fleisch- oder Fischwaren geräuchert werden mit Ausnahme der Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
47.1	8092	Tierkörperbeseitigungsanstalten
47.2	8114	Einrichtungen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten abgeliefert, gesammelt und gelagert werden (Sammelstellen)
47.3	8093	Anlagen zum Lagern, Behandeln und Verwerten von Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen, Blut oder sonstigen von Tieren stammenden Abfällen
48.1	8095	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl; Anlagen zur Aufbereitung und zur ungefährten Lagerung von Fischmehl; Garnelendarren (Krabbendarren) und Kochereien für Futterkrabben
49.1	8096	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
49.2	8097	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
50.1	8098	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle
51.1	8099	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen
52.1	8101	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim
53.1	8102	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in handwerklich betriebenen Fleischereien
54.1	8103	Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten
55.1	8104	Hopfen-Schwefeldarren
56.1	8105	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
57.1	8115	Zuckerfabriken
58.1	8116	Anlagen zur Sprengverformung und zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff und mehr je Schuß
§ 4 Nr.:	Art.	
1.1	8201	Feuerungsanlagen für den Einsatz fester oder flüssiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis einschließlich 10 Megawatt, bilden mehrere Einzelleuerungen eine gemeinsame Anlage, so ist die Summe der Leistungen der Einzelleuerungen maßgebend; mehrere Einzelleuerungen bilden eine gemeinsame Anlage, wenn die Abgasströme zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen führen oder die Einzelleuerungen sonst in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen
2.1	8202	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Säuren
3.1	8203	Ortsfeste Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Sand, Stahlkies oder ähnlichen körnigen Materialien
4.1	8204	Verbleiungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern mit einem Rohgutdurchsatz unter insgesamt einer Tonne je Stunde
5.1	8205	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
5.2	8206	Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken
6.1	8207	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
7.1	8208	Anlagen zum Brechen und Klassieren von Kies
8.1	8209	Stationäre Anlagen zur Herstellung von Beton und Mörtel
9.1	8210	Stationäre Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöcken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen mit einer Produktionsleistung unter einer Tonne je Stunde

4. BImSchV SZ		Bezeichnung
§ 4 Nr.:	Art.	
10.1	8211	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen oder Gasbetonsteinen unter Dampfdruck
11.1	8212	Anlagen zum Mahlen von feinkeramischen Rohstoffen und zum Brennen von feinkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von Porzellan, Sanitärkeramik, Geschirr, Wand- und Bodenfliesen, Sinterkeramik, Zierkeramik, Schleifmitteln
12.1	8213	Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
13.1	8214	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösemittel
14.1	8215	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
15.1	8216	Anlagen zur Herstellung von Lacken ohne Erwärmung oder von Druckfarben; Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Klebe- oder Reinigungsmitteln, soweit diese Stoffe nicht durch chemische Umwandlung hergestellt werden
16.1	8217	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen mit organischen Lösemittel enthaltenden Lacken einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, wenn der stündliche Lackverbrauch insgesamt 50 Kilogramm oder mehr beträgt
17.1	8218	Anlagen zur Herstellung von Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Preßmassen), Formteilen oder Fertigerzeugnissen unter Verwendung von ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder von Expoxidharzen mit Aminen als Härter
18.1	8219	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenol-, Kresol- oder Furanharzen mittels Wärmebehandlung
19.1	8220	Anlagen, in denen Kartoffeln oder Gemüse gebraten, gekocht oder gedämpft werden, mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
20.1	8221	Anlagen, in denen Fleisch oder Fisch gebraten, gekocht oder gedämpft wird, mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
21.1	8222	Anlagen zum Rösten von Kaffee, Kaffee-Ersatzprodukten, Kakao, Getreide
21.2	8223	Anlagen zum Rösten von Zwiebeln mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
22.1	8224	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade, Lakritz oder Marzipan mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
23.1	8225	Anlagen zur Herstellung von Hefe
23.2	8226	Anlagen zur Herstellung von Stärkemehlen
24.1	8227	Melassebrennereien
24.2	8228	Brauereien
24.3	8229	Biertrebertrocknungsanlagen
25.1	8230	Anlagen zur Trocknung von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
26.1	8231	Anlagen zum Färben von Polyestergeweben oder Polyesterfaserstoffen unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
27.1	8232	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinenbetriebenen Webstühlen bestehen
28.1	8233	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen und Verpacken von Getränkeflaschen
29.1	8234	Automatische Autowaschstraßen
30.1	8235	Elektroumspannwerke mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt und mehr
31.1	8236	Anlagen zum Speichern brennbarer Gase in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1 500 bis einschließlich 15 000 Kubikmetern, bezogen auf 20 Grad Celsius und 1013 Millibar

4. BImSchV SZ		Bezeichnung
§ 4 Nr.:	Art.	
32.1	8237	Ortsfeste Anlagen zum Umschlagen staubender Güter (zum Beispiel Erze, Bauxit, Kohle) durch Kippen von Wagen und Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern und ähnlichen Einrichtungen an offenen Umschlagstellen
33.1	8238	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
34.1	8239	Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölproduktions in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 10 000 Kubikmetern bis 50 000 Kubikmetern
35.1	8240	Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden
35.2	8241	Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit Tierkörper auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden
35.3	8242	Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden
36.1	8243	Anlagen, in denen Sauerkraut in nicht lediglich handwerklichem Umfang hergestellt wird (Sauerkrautfabriken)
37.1	8244	Ortsfeste Anlagen, in denen feste Unkrautverteilungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder Stoffe zu deren Herstellung gemahlen, gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, mit Ausnahme von Anlagen, die in handwerklichem Umfang betrieben werden
38.1	8245	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
39.1	8246	Anlagen, die der Übung und Ausübung des Motorsports dienen
40.1	8247	Nicht der Landesverteidigung dienende Schießstände und Schießplätze

Feld AA 7: Anlage/Betriebseinheit-Kapazitätsbezug

blank

Feld AA 8: Anlage/Betriebseinheit-Dimension/Einheit

blank

Feld AA 9: Anlage/Betriebseinheit-Kapazität

blank

Feld AA 10: Anlage/Betriebseinheit-Bezeichnung

Klartextliche Benennung der Anlage oder der Betriebseinheit; im Hinblick auf die angestrebte Korrespondenz zwischen Behörde und Erklärer so betriebsnah wie möglich

Feld AA 11: blank

Feld AA 12: Aufnahmeerkennung

Jahr:

Angabe des Erklärungszeitraums durch die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl

Stelle:

B ist vorgegeben

Paraphe:

blank

Die unteren drei Zeilen des AA-Belegs, die die Karten-Nrn. 1 bis 3 betreffen (siehe Feld AA E 5; E ≡ Ergänzung), dienen der Ergänzung der Angaben im oberen Teil des AA-Belegs (= gekennzeichnet durch die Karten Nr. 0; s. Feld AA 5). In ihnen werden die Stoffangaben Nr. 2 bis 3 der Anlage I Blatt 3 des in jedem Falle abzuliefernden Emissionsformulars I in den Aufnahmeebeleg AA übernommen. Hierbei können bis zu 18 Brenn- und Arbeitsstoffe, ihr Verwendungszweck, ihre gehandhabte Menge sowie die Zahl ihrer Inhaltsstoffe der Anlage (also der Betriebs-einheit 000) zugeordnet werden.

Durch eine zusätzliche Erweiterung (s. Erläuterungen zu den Feldern AA E 6 ff) ist für die Anlage die Möglichkeit gegeben, bis zu insgesamt 180 gehandhabte Stoffe aufzunehmen.

Feld AA E 1: Kartenart

KA 500 ist vorgegeben

Feld AA E 2: Vorgang

Vorgang E ist vorgegeben

**Feld AA E 3: Betreiber-Standort-Nr.**

siehe Feld AA 3

**Feld AA E 4: Anlagen/Betriebseinheit-Nr.**

siehe Feld AA 4

**Feld AA E 5: Karte-Nummer**

Nrn. 1, 2 und 3 sind vorgegeben

**Feld AA E 6 ff: Stoff 1, 7, 13**

Von allen in der Anlage gehandhabten Stoffen können die achtzehn für die Charakteristik der Betriebsart und für die Beziehung Verfahren/Emission wichtigsten Stoffe genannt und jeweils hinsichtlich ihrer Verwendung im Rahmen der Aussagefähigkeit des Schlüsselzahlenverzeichnisses gekennzeichnet werden.

Für die Anlage können darüber hinaus insgesamt 162 ( $9 \times 18$ ) weitere Stoffe oder Stoffgemische in gleicher Weise aufgenommen werden, und zwar unter Verwendung weiterer Aufnahmeebelege AA durch Benutzung der Nummern 001 bis 009 für die Eintragungen in die entsprechenden Felder „Betr.-Einh.Nr.“ jeweils bis zu 18 weitere Stoffe und Stoffgemische. Die Felder AA 2 bis AA 4 der Karte Nr. 0 sind dabei in jedem Fall auszufüllen, die Felder AA 6–AA 12 werden nicht ausgefüllt.

**Stoff-Nr.:** siehe G 4

**Verwendung:** Kennzeichnung des gehandhabten Stoffes bzw. Stoffgemisches hinsichtlich seiner Verwendungart innerhalb der Anlage/Betriebseinheit durch Schlüsselzahlen

**Schlüsselzahlenverzeichnis Verwendungsart**

- 0 Einsatz = Produkt
- 1 Einsatz (z. B. Ausgangsstoff einer Produktion)
- 2 Zuschlag
- 3 Produkt
- 4 Nebenprodukt (z. B. auch Abfall)
- 5 Brennstoff
- 6 Zusatzbrennstoff
- 7 Zwischenprodukt
- 8 Verunreinigung
- 9 Energieträger

**Gehandhabte Menge:**

Angabe der jeweils innerhalb der Anlage jährlich gehandhabten Stoff- bzw. Stoffgemischmenge. Ihr Zahlenwert wird mit einer dreistelligen Mantisse (Man) und dem Exponenten (E) dargestellt.

Die kleinste Einheit zur Angabe der gehandhabten Menge ist kg/a; ein Wechsel in der Einheit ist wegen der Exponentialdarstellung nicht erforderlich, wegen des Fehlens einer entsprechenden Kennzeichnungsmöglichkeit aber auch nicht möglich.

**Beispiel:**

Man E gehandhabte Menge  
001 0  $1 \cdot 10^0$  kg/a = 1 kg/a  
010 3  $10 \cdot 10^3$  kg/a = 10 t/a

**Zahl der Inhaltsstoffe:**

Angabe der Zahl der emissionsrelevanten Bestandteile pro gehandhabter Stoff (siehe Nrn. 5 bis 7 des Emissionserklärungsformulars Anlage 1 Blatt 3)

### 2.2.3 Der Aufnahmeebeleg AQ

Als Emissionsquelle werden die Stellen bezeichnet, an denen Stoffströme anderer Zusammensetzung als Luft aus geführten Prozessen gewollt oder ungewollt in die Atmosphäre austreten. Der verwendete Begriff unterscheidet sich damit von der Emissionsursache, d. h. konkret gesagt von dem Anlagenteil, das durch seinen Betrieb bedingt als Ursache für die Entstehung von Emissionen anzusehen ist und manchmal auch als Emissionsquelle bezeichnet wird.

In der Regel wird es sich bei den Quellen, die der Definition genügen, im weitesten Sinne um die Mündung von stoffführenden (abgasführenden) Leitungen in die Atmosphäre – im Sprachgebrauch des Emissionskatasters als „definierte Einzelquelle“ bezeichnet – handeln. Typische Vertreter dafür sind z. B. Kamine von Feuerungsanlagen, Entlüftungen von Behältern; aber auch Haldenoberflächen entsprechen – wenn auch als Extremfall – dieser Definition.

Daneben gibt es Fälle, bei denen aus rein praktischen Gründen nicht die Betrachtung der einzelnen Emissionsquelle im Sinne der Definition, sondern nur eine Zusammenfassung in einer repräsentierenden Quelle infrage kommt. Typische Vertreter dieser Fallgruppe ist die Gesamtheit der Leckagen aus Dichtelementen. In der Praxis werden die einzelnen Außenflächen der Dichtelemente (Flansche, Wellendichtungen, Spindeldichtungen) nicht jeweils als Emissionsquelle behandelt, sondern für Betriebseinheiten oder eventuell auch Anlagen zusammengefaßt durch eine Flächenquelle entsprechend dem Grundriß der Betriebseinheit oder Anlage repräsentiert. Grundsätzlich werden dieser Fallgruppe auch Tanklager bzw. Tankfelder zugerechnet, so daß die darin enthaltenen Tankentlüftungen nicht als Einzelquellen, sondern wiederum als dem Grundriß dieser Einrichtungen entsprechenden Flächenquelle erfaßt werden; Ausnahmen in Richtung Einzelquelle, insbesondere bei Tanklagern mit hinsichtlich des Lagergutes stabiler Belegung der Einzeltanks, sind dabei durchaus möglich.

**Feld AQ 1: Kartenart**

KA 800 ist vorgegeben

**Feld AQ 2: Vorgang**

Vorgang E ist vorgegeben

**Feld AQ 3: Betreiber-Nummer/Standort-Nummer**

siehe G 3

**Feld AQ 4: Quellen-Nummer**

Laufende Nummer der Quelle bei Durchnumerierung aller zu berücksichtigenden Quellen des Betreiber-Standortes; bei größeren Komplexen kann anstelle einer stetigen eine z. B. dekadisch gegliederte Durchnumerierung zweckmäßig sein.

**Feld AQ 5: Quellen-Art**

Hinweise auf die Bauart bzw. den Charakter der Quelle im Hinblick auf bekannte oder mögliche Einflüsse auf die Art der Ausbreitung der Emission

Schlüsselzahlenverzeichnis Quellen-Art

- 10 Abzug mit freier Abströmung
- 11 Hochfackel
- 19 Abzug ohne freie Abströmung
- 20 Diffuse Quelle

**Felder AQ 6 und AQ 7: Geographische Lage**

Die örtliche Lage der Quellen wird durch den sogenannten Rechtswert ( $\Delta$  Abszisse) und Hochwert ( $\Delta$  Ordinate) des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes im Meßtischblatt mit einer Genauigkeit von  $\pm 10$  m angegeben.

Bei Linienquellen werden Rechts- und Hochwert des Streckenmittelpunktes angegeben.

Flächenquellen werden stets als Rechteckflächen erfaßt, deren geographische Lage durch Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes repräsentiert wird. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, werden durch das umschreibende Rechteck ersetzt.

**Feld AQ 8: Geodätische Höhe**

Die geodätische Höhe wird mit der Höhe des Erdbodens in Metern über dem Meeresspiegel am Ort der Quelle angegeben; bei Linien- und Flächenquellen wird für die Höhe der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert angegeben.

**Feld AQ 9: Geometrische Höhe**

Die geometrische Höhe wird mit der Höhe der Austrittsöffnung der Quelle in Metern über dem Erdboden angegeben; bei Linien- und Flächenquellen wird für die Höhe der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert angegeben.

**Feld AQ 10: Austrittsfläche**

Die Austrittsfläche ist die lichte Mündungsfläche. Ihre Größe wird durch eine vierstellige Mantisse (MAN) und den zugehörigen Exponenten (E) angegeben. Die kleinste Einheit zur Angabe der Fläche ist  $\text{cm}^2$ ; ein Wechsel in der Einheit ist wegen der praktisch nicht zu berücksichtigenden Flächen kleiner als  $1 \text{ cm}^2$  und im übrigen wegen der Exponentialdarstellung der Flächengröße nicht erforderlich, wegen des Fehlens einer entsprechenden Kennzeichnungsmöglichkeit aber auch nicht möglich.

## Beispiele

MAN	E	Austrittsfläche
0001	0	$1 \cdot 10^0 = 1 \text{ cm}^2$
0015	4	$15 \cdot 10^4 = 15 \text{ m}^2$
3255	5	$3255 \cdot 10^5 = 32550 \text{ m}^2$

Die Angabe der Austrittsfläche oder z. B. bei Leckagen an Dichtelementen eine für die Gesamtleckage repräsentative Austrittsfläche – Grundfläche der Betriebseinheit – ist in jedem Falle und zusätzlich zu den Angaben in Feld AQ 11, jedoch unter Berücksichtigung dieser Angaben erforderlich. Sie bildet u. a. die Grundlage für Berechnungen der Geschwindigkeit des austretenden Abgas-Volumenstroms (Stichwort: Schornsteinüberhöhung).

**Feld AQ 11: Quellenabmessungen von Flächen- und Linienquellen**

Die Linearabmessungen von Linien- und Flächenquellen werden in Metern in den jeweiligen Abschnitten des Feldes angegeben. Dazu werden jeweils Länge und Breite bzw. Höhe (bei vertikalen Quellen) eingetragen. Für Rechteckflächen beziehen sich die Angaben auf die tatsächlichen Abmessungen, bei sonstigen Flächen auf die Seitenlängen des umschreibenden Ersatzrechtecks. Bei horizontalen Flächenquellen enthält der Abschnitt „Länge“ des Feldes stets die längere der beiden Rechteckseiten.

Für jede horizontale Linien- und Flächenquelle wird im Abschnitt „Winkel“ des Feldes der Winkel der Quelle zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß von Nord über Ost nach Süd wachsend angegeben. Der Winkel bezieht sich stets auf die in Abschnitt „Länge“ genannte Seite. Es ist stets der Winkel  $< 180^\circ$  anzugeben.

Die Linearabmessungen sogenannter „Punktquellen“ werden nicht angegeben.

Als „Punktquellen“ können Flächenquellen mit Linearabmessungen im Bereich bis zu 10 m betrachtet werden.

**Feld AQ 12: Bezeichnung**

Klartextliche Benennung der Quelle; im Hinblick auf das damit angestrebte bessere Verständnis zwischen katalogisierender Stelle und Firmen so betriebsnah wie möglich.

**Feld AQ 13: Aufnahmekennung**

**Jahr:**

Angabe des Erklärungszeitraumes durch die letzten beiden Ziffern der Jahreszahl

**Stelle:**

B ist vorgegeben

**Paraphe:**

blank

**2.2.4 Der Aufnahmevertrag AE**

Emissionen sind die infolge emissionsverursachender Vorgänge in den Betriebseinheiten der Anlagen von dort ausgehenden und an den Emissionsquellen in die Atmosphäre eintretenden Luftverunreinigungen.

Eingetragen in den Aufnahmevertrag AE wird insbesondere die auf den Ort der Entstehung, die Ursache und den Ort des Auftretens bezogene qualitative und quantitative Beschreibung der Emission unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Auftretens. Die daraus später erstellte Emissions-Datei schafft die Verbindung zwischen den Betriebseinheiten der Anlagen und den Emissionsquellen und repräsentiert so gesehen die Gesamtheit der erfassten Abgasströme. Logisch mit dieser Emissions-Datei verknüpft und mit einem gesonderten Aufnahmevertrag AEM (vgl. Nr. 2.2.5) eigentlich nur aus Zweckmäßigkeitsgründen etwas davon abgesetzt, muß die Emissionsmodus-(klartext)Datei gesehen werden, mit der die „komplette Emissions-Datei“ nach systematischen Gesichtspunkten beginnen müßte, die klartextlich auch den Hinweis auf den einzelnen emissionsverursachenden Vorgang enthält.

Praktisch und im Hinblick auf die Systematik der Datenverarbeitung der Emissionserklärung ergeben sich die emissionsverursachenden Vorgänge durch Selektion der Grundoperationen und -reaktionen aus der Gesamtheit der Arbeitsvorgänge einer Betriebseinheit, die zu erfassende Emissionen verursachen. In der Gesamtheit eingeschlossen sind hierbei Emissionen aus Arbeitsvorgängen des normalen Betriebsablaufes als auch solcher anderer Betriebszustände wie z. B. Anfahrbetrieb, Abfahrbetrieb und Betriebsstörungen.

Als Ergebnis der v. g. Selektion wird der einzelne emissionsverursachende Vorgang einer Betriebseinheit durch den Emissionsmodus (siehe Feld AE 5) gekennzeichnet, dessen erste Kennziffer die „Art“ des Betriebszustandes und dessen zweite Kennziffer die „Laufende Nummer“ des Betriebsvorganges innerhalb der Vorgangsart widerspiegelt.

**Feld AE 1: Kartenart**

KA 700 ist vorgegeben

**Feld AE 2: Vorgang**

Vorgang E ist vorgegeben

**Feld AE 3: Betreiber-Nummer/Standort-Nummer**

siehe G 3

**Feld AE 4: Anlage-Nummer/Betriebseinheit-Nummer**

Nummer der Anlage/Nummer der Betriebseinheit gemäß zugehörigem Aufnahmevertrag AA

**Feld AE 5: Emissionsmodus (E-Modus) (Betriebsvorgang)**

Der Emissionsmodus dient der Zusammenstellung und in gewissem Umfang der Kennzeichnung aller emissionsverursachenden Vorgänge innerhalb einer Betriebseinheit (Betriebsvorgang)

Der Emissionsmodus ist 2stellig mit folgender Bedeutung der einzelnen Stellen (von links nach rechts):

Feld AE 5 Spalte 19: Art

Feld AE 5 Spalte 20: Lfd. Nr.

Feld AE 5 Spalte 21 bis 23: bleibt frei

**1. Art**

Kennzeichnung des Betriebszustandes, dem der emissionsverursachende Vorgang zuzurechnen ist, durch Schlüsselzahl

Schlüsselzahlenverzeichnis E-Modus (Art)

0 Normalbetrieb

1 Normalbetrieb

2 Anfahrbetrieb

3 Abfahrbetrieb

4 Betriebsstörung

Die Unterteilung des Normalbetriebs in die Schlüsselzahlen 0 und 1 soll gewährleisten, daß in Verbindung mit der Angabe der „Laufenden Nummer“ bis zu 18 Normalbetriebszustände der Betriebseinheit aufgenommen werden können. Die Normalbetriebskennung 1 sollte deshalb erst ab dem zehnten Normalbetriebszustand verwendet werden.

## 2. Laufende Nummer

Kennzeichnung des einzelnen emissionsverursachenden Vorgangs der einzelnen Betriebsarten durch eine laufende Nummer; die laufenden Nummern werden jeweils bei 1 beginnend innerhalb der jeweiligen Betriebsart vergeben.

## Feld AE 6: Quelle Nummer

Nummer der Quelle gemäß zugehörigem Aufnahmebeleg AQ

## Feld AE 7: Kataster-Art

Schlüsselzahl 2 ist vorgegeben

## Feld AE 8: % der Kapazität

Prozentuale Auslastung der Betriebseinheit, zu der die Emissionsangabe gehört

Es bedeuten speziell:

Eintragung 00 = 100%ige Auslastung (Vollast)

Eintragung 01 = keine Angabe

## Feld AE 9: Emittierter Stoff (Nummer)

Angabe des emittierten Stoffes bzw. Stoffgemisches mittels Kenn-Nummer/Stoff-Nummer: siehe G 4

## Feld AE 10: Emittierter Stoff (Phase)

Kennzeichnung des Aggregatzustandes und ggf. der Korn-/Tropfen-Fraktionsgruppe durch Schlüsselzahlen

## Schlüsselzahlenverzeichnis Phase

0 unzulässig (wird als fehlerhafter Datensatz ausgeworfen)

1 staubförmig (Partikelgröße: keine Angabe möglich bzw. 0 bis beliebig)

2 staubförmig (Partikelgröße: kleiner 10 µm)

3 staubförmig (Partikelgröße: größer 10 µm)

4 flüssig (Tröpfchengröße: keine Angabe möglich bzw. 0 bis beliebig)

5 flüssig (Tröpfchengröße: kleiner 10 µm)

6 flüssig (Tröpfchengröße: größer 10 µm)

7 gasförmig

Bei emissionsverursachenden Vorgängen emittierte Stoffe, die in Anteilen verschiedenen Klassen des Schlüsselzahlenverzeichnisses angehören, werden entsprechend diesen Anteilen in der notwendigen Anzahl Datensätzen bei im übrigen gleichen Feldinhalten ausgewiesen.

## Feld AE 11: Emittierter Stoff (Massenstrom)

Der Massenstrom ist die pro Zeiteinheit emittierte Stoffmasse; sein Zahlenwert wird mit einer vierstelligen Mantisse (MAN) und dem Exponenten (E) dargestellt. Die kleinste Einheit zur Angabe des Massenstromes ist mg/h; ein Wechsel in der Einheit ist wegen der Exponentialdarstellung des Massenstromes nicht erforderlich, wegen des Fehlens einer entsprechenden Kennzeichnungsmöglichkeit aber auch nicht möglich.

## Beispiele

MAN E Massenstrom

0001 0  $1 \cdot 10^0$  mg/h = 1 mg/h

0015 4  $15 \cdot 10^4$  mg/h = 150 g/h

## Feld AE 12: Abgas (Volumenstrom)

Der Abgas-Volumenstrom ist das pro Zeiteinheit emittierte Abgasvolumen trocken (bezogen auf 1013 mbar und 273 K-Normzust. –); sein Zahlenwert wird mit einer vierstelligen Mantisse (MAN) und dem Exponenten (E) dargestellt. Die kleinste Einheit zur Angabe des Abgas-Volumenstromes ist l/h; ein Wechsel in der Einheit ist wegen der Exponentialdarstellung des Abgas-Volumenstromes nicht erforderlich, wegen des Fehlens einer entsprechenden Kennzeichnungsmöglichkeit aber auch nicht möglich.

## Beispiele

MAN E Abgas-Volumenstrom

0001 0  $1 \cdot 10^0$  l/h = 1 l/h

0015 4  $15 \cdot 10^4$  l/h = 150 m<sup>3</sup>/h

3255 5  $3255 \cdot 10^5$  l/h = 325 500 m<sup>3</sup>/h

Der Abgas-Volumenstrom wird in der Regel praktisch durch das Volumen des Trägergases für die Emissionskomponenten ausreichend repräsentiert; ob das Volumen der Emissionskomponente berücksichtigt werden muß, hängt von der absoluten Größe ihres Volumenstromes (als kleinste Angabe ist das l/h möglich) und ggf. von seiner relativen Größe zum Volumenstrom des Trägergases ab.

## Feld AE 13: Abgas (Temperatur)

Die Abgastemperatur ist die Temperatur des Abgas-Volumenstroms oder des aus der Mischung mit anderen Teilströmen entstandenen Gesamt-Abgasvolumenstromes in K an der Quellmündung.

## Feld AE 14: Häufigkeit/Zeitdauer

Emissionsverursachende Vorgänge und damit verbundene Emissionen im Erklärungszeitraum sind grundsätzlich als Zeitfunktion über den Erklärungszeitraum aufzufassen. Bestehende, insbesondere jahreszeitlich, durch die Wochentage und tageszeitlich bedingte Lebensbedingungen und -gewohnheiten schlagen sich jedoch infolge bestehender Beziehung zu den Arbeitsgewohnheiten in ihrem

Rhythmus auch im Zeitverhalten der Abgas-/Abluftströme nieder. Die Möglichkeiten, längere Zeiträume aufgrund ausreichend konstanter Verhältnisse zusammenzufassen und den z. B. monatlichen, wöchentlichen, täglichen oder stündlichen Wiederholungseffekt zu einer Aussage über die Häufigkeit und die Zeitdauer des Auftretens der speziellen Situation zu komprimieren, reduzieren den Aufwand für die Darstellung einer solchen Zeitfunktion um ein Vielfaches. Bei der Ausarbeitung eines Zeitrasters werden dabei die Grenzen für immer weitere Zusammenfassungen häufig zwischen Konjunkturabschnitten, den Jahreszeiten, den Wochentagen Montag bis Freitag und Samstag, Sonntag sowie den Arbeits- und Freistunden bei Ein-, Zwei- oder Dreischichtbetrieb liegen.

a) Zeitlich festliegende emissionsverursachende Vorgänge

Innerhalb durch Feld AE 15 (Zeitangabe) angegebenen Zeitintervallen vorliegende emissionsverursachende Vorgänge mit konstantem Emissionsmassenstrom werden

- a<sub>1</sub>) bei Dauer über das gesamte Zeitintervall durch die Kennung 0 oder blank in den Spalten 50 und 54 sowie die Kennung K in den Spalten 51 und 55 angegeben,
- a<sub>2</sub>) bei Dauer über einen Teil des Zeitintervalls durch Angabe der Häufigkeit 01 (Spalten 49, 50) und den zugehörigen Zeitbezug (Spalte 51) sowie die Angabe der Zeitdauer (Spalten 52–54) mit zugehöriger Zeiteinheit (Spalte 55) angegeben.

b) Innerhalb festlegbarer Zeitintervalle, die sich u. U. periodisch wiederholen, mit gewisser Häufigkeit auftretende emissionsverursachende Vorgänge

Innerhalb eines durch Feld AE 15 angegebenen Zeitintervalls, das sich u. U. zum Beispiel

- b<sub>1</sub>) täglich an zusammenhängenden Wochentagen einer Woche innerhalb einer Woche
- b<sub>2</sub>) täglich an zusammenhängenden Wochentagen einer Woche über mehrere zusammenhängende Wochen

b<sub>3</sub>) wöchentlich in zusammenhängenden Wochen

wiederholt, mit einer gewissen Häufigkeit vorliegende emissionsverursachende Vorgänge mit konstantem Emissionsmassenstrom und konstanter Zeitdauer werden durch die Angabe der Häufigkeit (Spalten 49, 50) mit zugehörigem Zeitbezug (Spalte 51) und die Angabe der Zeitdauer (Spalten 52 bis 54) und zugehörige Zeiteinheit (Spalte 55) angegeben.

Kennbuchstaben zur Kennzeichnung von Häufigkeit und Zeitdauer:

Häufigkeit: K = ununterbrochen

M = je Minute  
H = je Stunde  
D = je Tag  
W = je Woche  
L = je Monat  
A = je Jahr

Zeitdauer: K = ununterbrochen

S = Sekunden  
M = Minuten  
H = Stunden  
D = Tage  
W = Wochen  
L = Monate

Feld AE 15: Zeitangabe

Die tatsächliche Lage des Emissionszeitintervales bzw. der Emissionszeitintervalle [vgl. Feld AE 14, Buchstabe a)] oder die mögliche Lage [vgl. Feld AE 14, Buchstabe b)], wird durch Angabe der Tageszeiten, Wochentage und Jahreswochen – nach dem jeweils gültigen Kalender – so weit wie möglich eingegrenzt; A und E in den jeweiligen Feldbereichen bedeuten dabei Anfang und Ende der Eingrenzung. Die Eingrenzung erfolgt mittels Schlüsselzahlen.

Schlüsselzahlenverzeichnis „Woche“

– Jahreswochen –

- 1 1. Jahreswoche (inklusiv)
- 2 2. Jahreswoche (inklusiv)

52 52. Jahreswoche (inklusiv)

53 53. Jahreswoche

Die Schlüsselzahl 53 für die 53. Jahreswoche kommt immer dann zur Anwendung, wenn ein Emissionsintervall den Bereich der 1. bzw. der 52. Kalenderwoche des jeweiligen Kalenderjahres unter- bzw. überschreitet; s. hierzu die nachfolgenden Beispiele „10. Emission“ und „11. Emission“.

Schlüsselzahlenverzeichnis „Tag“

– Wochentag –

- 1 Montag (inklusiv)
- 2 Dienstag (inklusiv)
- 3 Mittwoch (inklusiv)
- 4 Donnerstag (inklusiv)
- 5 Freitag (inklusiv)
- 6 Sonnabend (inklusiv)
- 7 Sonntag (inklusiv)

## Schlüsselzahlenverzeichnis „Stunde“

## – Tageszeit –

0 0 Uhr  
1 1 Uhr

11 11 Uhr  
12 12 Uhr  
13 13 Uhr

23 23 Uhr  
24 24 Uhr

Merke: Eintragungen A größer E sind nicht zulässig!

Beispiele für die Darstellung des zeitlichen Auftretens von emissionsverursachenden Vorgängen in den Feldern AE 14 und AE 15:

1. Emission andauernd (Fall a<sub>1</sub>)  
vom 24. 10. 1979, 14.00 Uhr  
bis 24. 10. 1979, 16.00 Uhr
2. Emission 100 Minuten (Fall a<sub>2</sub>)  
innerhalb des Zeitraumes  
vom 24. 10. 1979, 14.00 Uhr  
bis 24. 10. 1979, 16.00 Uhr
3. Emission andauernd (Fall a<sub>1</sub>)  
vom 7. 9. 1979, 17.00 Uhr  
bis 18. 9. 1979, 1.00 Uhr
4. Emission andauernd (Fall a<sub>1</sub>)  
jeweils von 17.00 Uhr  
bis 1.00 Uhr des Folgetages  
vom 7. 9. 1979  
bis 18. 9. 1979
5. Emission 1 mal stündlich  
für 15 Minuten  
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr  
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag  
der Monate Juni 1979 bis August 1979
6. Emission 2mal täglich  
für 3 Stunden  
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr  
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag  
der Monate Juni 1979 bis August 1979
7. Emission 1mal wöchentlich  
für 9 Stunden  
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr  
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag  
der Monate Juni 1979 bis August 1979
8. Emission 3mal monatlich  
für 6 Stunden  
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr  
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag  
der Monate Juni 1979 bis August 1979
9. Emission 5mal jährlich  
für 3 Stunden  
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr  
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag  
der Monate Juni 1979 bis August 1979
10. Emission 1mal täglich für 4, 5 Stunden  
zwischen 0.00 und 24.00 Uhr  
der Wochentage Montag bis Sonntag  
der Monate Januar 1984 bis April 1984  
und Oktober 1984 bis Dezember 1984
11. Emission andauernd  
von Januar 1984 bis Dezember 1984  
jeweils von 0.00 bis 24.00 Uhr.  
Für Immissionsvorgänge, die ohne Unterbrechung sich über das ganze Kalenderjahr erstrecken, darf die Angabe der Zeitangabe nur gemäß ⑪ erfolgen. Der LfS-Rechner berücksichtigt einen solchermaßen gekennzeichneten Emissionsvorgang mit einer Stundenzahl von 8760 h/a.

Landesanstalt für Immissionsschutz

— S. 64 —

100

ausgestellt am

## Aufnahmevertrag AE. Emissionsdaten

ZIGE-V (AE) 7/84

Landesanstalt für Immissionsschutz

5.63

46

Vor- gegangen- heit	Karten- nart	Wie oben	Betreiber Nr.	Stand- ort Nr.	An- lage Nr.	E- Mod- ul Nr.	Quelle Nr.	Emitierter Stoff Nr.	Massen- strom mg/h	Abgas Volumen- strom l/h	Temp. K	Häufig- keit	Zeit- dauer	Zeitangabe Woche Tag Stunde	Großreinigung Leist.	Art Art	Stelle Lager	Parc- he	Aufnah- me	Serie	Jahr																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063</

Open the

Aufnahmeebeteilg AE, Emissionsdaten  
ZIGE-V (AE) 7/84

**Feld AE 16: Gasreinigung (Art, Leistung)**

Angabe der „Gasreinigungsanlage“, die im Zusammenhang mit den Angaben insbesondere in den Feldern AE 9, AE 10 und AE 11 steht, sowie Kennzeichnung jeweils der Art der Gasreinigungsanlage durch Schlüsselzahl und ggf. Angabe ihres Wirkungsgrades bis auf Zehntel-Prozent genau bezogen auf den emittierten Stoff.

**Schlüsselzahlenverzeichnis Gasreinigungs-Art****0.. Mechanische Trockenabscheider (Staubabscheider)**

- 010 Schwerkraft-Staubabscheider
- 011 Fuchs- und Schornsteinfuß
- 012 Absetzkammer
- 020 Trägheitskraft-Staubabscheider
- 021 Stoßkammer
- 022 Prallkammer
- 023 Umlenkkammer
- 030 Fliehkraft-Staubabscheider
- 031 Zyklon
- 032 Multizyklon
- 033 Axial-Zyklon
- 034 Drehströmungsentstauber

**1.. Mechanische Flüssigkeitsabscheider (Tropfenabscheider)**

- 110 Trägheitskraft-Tropfenabscheider
- 111 Faserschicht-Nebelabscheider
- 112 Lamellen-Paket
- 120 Fliehkraft-Tropfenabscheider
- 121 Zyklon, Naß-Abscheider

**2.. Filternde Abgasreiniger**

- 210 Gewebe-Feststofffilter
- 211 Mattenfilter
- 212 Mattenfilter mit Benetzung
- 213 Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung (Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
- 214 Tuchfilter mit Abblasvorrichtung (Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
- 215 Schlauchfilter mit mechan. Abreinigung
- 216 Schlauchfilter mit Abblasvorrichtung
- 217 Rollbandfilter
- 220 Keramik-Feststofffilter
- 221 Keramikkernen-Filter
- 230 Schüttsschichtfilter
- 231 Kiesbett-Filter
- 232 Erdfilter

**3.. Flüssigkeits-Abgasreinigung**

- 310 Rieselwäscher
- 311 Rieselwäscher ohne Einbauten, Sprühdüsen-Waschturm
- 312 Rieselwäscher mit festen Einbauten, Bodenkolonne
- 313 Rieselwäscher mit Füllkörpern, Füllkörperkolonne
- 320 Flüssigkeitsbad mit Wirbelzone
- 321 Wirbelwäscher mit festen Einbauten
- 322 Wirbelwäscher mit beweglichen Einbauten
- 330 Rotationszerstäubungs-Wäscher
- 331 Desintegrator
- 332 Theisenwäscher
- 333 Feldwäscher
- 334 Einspritzventilator
- 340 Wirbelbettwäscher
- 350 Hochgeschwindigkeitswäscher
- 351 Venturi-Wäscher
- 352 Strahlwäscher
- 353 Drucksprungwäscher

**4.. Kondensationsabscheider**

- 410 Kondensationsabscheider
- 411 Plattenkühler
- 412 Lamellenkühler
- 413 Rohrkühler
- 420 Sublimationsabscheider

**5.. Adsorber, Chemisorptionsanlagen**

- 510 Festbett-Adsorber
- 511 Aktivkohle-Festbettadsorber
- 512 Aluminiumoxid-Festbettadsorber
- 513 Kieselgel-Festbettadsorber
- 514 Zeolith-Festbettadsorber
- 519 Naß-Adsorber
- 520 Fließbett-Adsorber
- 521 Aktivkohle-Fließbettadsorber
- 522 Aluminiumoxid-Fließbettadsorber
- 530 Chemisorptionsanlage mit Festbett
- 540 Chemisorptionsanlage mit bewegtem Chemisorbens

**6.. Elektrostat-Abgasreiniger (EGR)**

- 610 Horizontal-Elektrofilter
- 611 Horizontal-E-Filter (trocken)
- 612 Horizontal-E-Filter (naß)
- 620 Vertikal-Elektrofilter
- 621 Vertikal-E-Filter (trocken)
- 622 Vertikal-E-Filter (naß)

**7.. Oxydationsverfahren, Reduktionsverfahren**

- 710 Abgasfackel
- 711 Hochfackel
- 712 Bodenfackel
- 720 Thermische Verbrennung
- 721 Brennkammer
- 722 Tauchbrenner
- 730 Katalytische Verbrennung
- 740 Einsatz von Oxydationen
- 741 Ozonierung
- 742 Kaliumpermanganat-Wäscher
- 750 Biologische Verfahren
- 751 Erdfilter

**8.. Kombinationen von zwei Abgasreinigungsverfahren**

Gilt nur, sofern die Kombination nicht unter Obergruppe 9 explizit aufgeführt.

Sofern bei der Kombination von zwei Abgasreinigungsverfahren nicht eine der beiden Abgasreinigungsanlagen auf die im Datensatz angegebene Stoff-Art (Feld AE 9) oder Phase (Feld AE 10) ausschließlich oder weit überwiegend wirkt, wird auf die Kombination durch Voranstellung der 8 hingewiesen und diese darüber hinaus durch die Kennzahlen der Gasreinigungsart-Obergruppen in der Reihenfolge ihres Durchströmens beschrieben.

Beispiele:

- 806 Kombination Mechanische Trockenabscheider/Elektrostat. Abgasreinigung
- 863 Kombination Elektrostat. Abgasreinigung/Flüssigkeits-Abgasreinigung

**9.. Spezielle Kombinationen von Abgasreinigungsverfahren**

- 91. Spezielle Kombinationen zur Entstaubung
- 911 Zyklon (Multi-)Gewebefilter
- 912 Zyklon (Multi-)Einspritzventilator
- 913 Zyklon (Multi-)Venturiwäscher
- 914 Zyklon (Multi-)EGR

**93. Spezielle Kombinationen zur Entstaubung und Gasabsorption**

- 931 EGR-Bodenkolonne
- 932 EGR-Füllkörperkolonne
- 933 EGR-Strahlwäscher
- 934 EGR-Füllkörperkolonne-EGR

**95. Spezielle Kombinationen zur Gasabsorption**

- 951 Füllkörperkolonne – Strahlwäscher – Drucksprungwäscher
- 952 Füllkörperkolonne – Faserschicht – Nebelabscheider
- 953 Füllkörperkolonne – Bodenkolonne
- 954 Strahlwäscher – Sprühdüsenwaschturm

**99. Sonstige spezielle Kombinationen**

- 991 Thermische Verbrennung – EGR
- 992 Thermische Verbrennung – Multizyklon
- 993 Thermische Verbrennung – Venturiwäscher
- 994 Katalytische Verbrennung – EGR

**Feld AE 17: Ermittlung (Art, Jahr)**

Angabe der Art des zur Ermittlung der Emissionen verwendeten Verfahrens durch Schlüsselzahl und Angabe des Jahres, in dem die Ermittlung stattgefunden hat.

**Feld AE 17 Spalte 72:**

Schl.-Zahl Ermittlungsart des Abgasstromes

- 1 Messung
- 2 Rechnung
- 3 Schätzung
- 4 keine Angabe möglich

insbesondere bei nicht definiertem Abgasstrom wie z. B. bei Haldenabwehungen, Leckagen aus Dichtelementen, Emissionen aus freien Flüssigkeitsoberflächen, Lageremissionen

**Feld AE 17 Spalte 73:**

Schl.-Zahl Ermittlungsart der Abgas-Konzentration

- 1 kontinuierliche Messung
- 2 regelmäßige Einzelmessung
- 3 orientierende Einzelmessung
- 4 Rechnung bzw. Schätzung nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten
- 5 Rechnung bzw. Schätzung nach Emissionsfaktoren
- 6 Rechnung bzw. Schätzung nach Energie- oder Massenbilanzen
- 7 vergleichende Messung bzw. Schätzung
- 8 keine Angabe zur Abgaskonzentration möglich; **Massenstrom berechnet**  
z. B. Berechnung der Lagerverluste auf der Basis der VDI-Richtlinie 3479
- 9 keine Angabe zur Abgaskonzentration möglich; **Massenstrom geschätzt**  
z. B. Emissionen bei Leckagen aus Dichtelementen, Haldenabwehungen oder freien Flüssigkeitsoberflächen.

**Feld AE 18: Aufnahmekennung****Jahr:**

Angabe des Erklärungszeitraumes durch die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl

**Stelle:**

B ist vorgegeben

**Paraphe:**

blank

**2.2.5 Der Aufnahmevertrag AEM**

Der Emissionsmodus-Klartext gibt einen näheren Hinweis auf den emissionsverursachenden Vorgang und ggf. zugehörige emissionsbeeinflussende Randbedingungen; er ist als nähere Beschreibung der Emissionsursache und Bestandteil des Emissionsmodus bezogen auf den Betreiber-Standort, die Anlage und die zugehörige Betriebseinheit, wo der emissionsverursachende Vorgang stattfindet, und bezogen auf die Emissionsquelle, in die die daraus resultierenden Emissionen einmünden.

**Feld AEM 1: Kartenart**

KA 800 ist vorgegeben

**Feld AEM 2: Vorgang**

Vorgang E ist vorgegeben

**Feld AEM 3: Betreiber-Nummer/Standort-Nummer**

siehe G 3

**Feld AEM 4: Anlage-Nummer/Betriebseinheit-Nummer**

Nummer der Anlage/Nummer der Betriebseinheit gemäß zugehörigen Aufnahmevertrag AA

**Feld AEM 5: Emissionsmodus (E-Modus) (Betriebsvorgang)**

Nummer des Emissionsmodus gemäß zugehörigem Aufnahmevertrag AE

**Feld AEM 6: Quelle-Nummer**

Nummer der Quelle gemäß zugehörigem Aufnahmevertrag AQ

**Feld AEM 7: Emissionsmodus-Text**

Klartextliche Beschreibung des emissionsverursachenden Vorgangs über die im E-Modus bereits vorgenommene Kennzeichnung hinaus. Der Klartext soll durch betriebsnahe Benennung des Betriebsvorganges, der die Emission verursacht, die Identifikation der Emissionsursache soweit wie möglich erleichtern und u. U. sonst im Kataster nicht speicherbare Angaben aufnehmen (z. B. Feuerungsbetrieb, Steink./Heizöl S = 6/4 – Gew.-Verh. –).

**Feld AEM 8: blank**

### 3 Die Emissionserklärung auf Magnetband

#### 3.1 Grundsätzliche Anforderungen

Als Datenträger sind ausschließlich mit Kennsätzen versehene 9-Spur-Magnetbänder zugelassen. Für jede Betreiber-Standort-Nummer (s. G 3 in Nr. 1) muß die Emissionserklärung auf einer separaten Bandspule eingereicht werden. Folgebänder sind nicht erlaubt.

Die Bandspule muß mit einer bis zu 6stelligen Spulenarchiv-Nr. und mit der 8stelligen Betreiber-Standort-Nr. beschriftet sein. Zu jeder Bandspule sind außerdem folgende Angaben formlos einzureichen:

a) Betreiber-Standort-Nr.

b) Spulenarchiv-Nr.

c) Schreibdichte – Aufzeichnungsart

Es können nur Bänder verarbeitet werden, die mit 800 bpi (NRZI) oder mit 1600 bpi (PE) beschrieben wurden.

d) Code

Es können nur Bänder verarbeitet werden, die in ASCII oder EBCDIC beschrieben wurden.

#### 3.2 Kennsätze und Dateiaufbau

Grundlage für die zu verwendenden Kennsätze und den Dateiaufbau ist die DIN 66029. Alle dort beschriebenen Kennsätze dürfen auftreten. Folgende Kennsätze müssen vorhanden sein:

VOL<sup>1</sup>, HDR<sup>1</sup>, EOF<sup>1</sup>.

Aus dem VOL<sup>1</sup>-Kennsatz wird aus den Stellen 5 bis 10 die Spulen-Archiv-Nr. entnommen. Das erste Zeichen der Spulen-Archiv-Nr. muß ein Z sein (Stelle 5).

Im HDR<sup>1</sup>-Kennsatz muß die Stelle 54 eine Leerstelle (Blank) oder eine 0 (Null) enthalten.

Im EOF<sup>1</sup>-Kennsatz wird aus den Stellen 55–60 die Anzahl der geschriebenen Datenblöcke entnommen.

Alle anderen Angaben der Kennsätze werden nicht überprüft.

#### 3.3 Datensatzbeschreibung

Die Datensätze müssen den unter 2. beschriebenen Aufnahmebelegen im Aufbau und Inhalt entsprechen. Die Reihenfolge der Datensätze innerhalb der Datei ist beliebig.

Es sind nur Sätze fester Länge von je 85 Zeichen erlaubt. Ein Datenblock darf jeweils nur einen Satz enthalten.

Anhang 3  
Anlage I  
Blatt 1

Emissionserklärung 19 \_\_\_\_ Ifd. Nr. der Emissionserklärung: \_\_\_\_

Die ausgedruckten Daten beziehen sich auf das Jahr 19 \_\_\_\_\*)  
Änderungen im Erklaerungszeitraum sind unter den jeweiligen Positionen anzugeben

1. Betreiber:  
Name der Firma: .....  
Postanschrift: .....  
P1z Ort ..... Strasse/Nr.
2. Bezeichnung des Werkes/  
Betriebes  
Postanschrift  
P1z Ort .....  
.....
3. Gemarkung
4. Betreiber/Standort-Nr.\*\*) 4. EG/Behörde \*\*) 5. Branche \*\*) 6. Arbeitsstätten-Nr. \*\*)  
..... / .... .....  
.....
7. Bezeichnung der Anlage  
8. Anlagen-Nr. 9. Anlagen-Art \*\*)  
.....
10. Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende ausserbetriebliche  
Stelle(n) mitgewirkt:  
.....
11. Art der Erklärung \*\*)
12. Umfang der Emissionserklärung: Anlage I Blatt 1: ( ) 1 Seite  
Anlage I Blatt 3: ( ) ... Seiten Blatt 2: ( ) 1 Seite  
Anlage II Blatt 1: ( ) ... Seiten Blatt 4: ( ) ... Seiten  
Anlage III Blatt 1: ( ) ... Seiten  
Anlage IV Blatt 1: ( ) ... Seiten Blatt 2: ( ) ... Seiten
- Unterschrift d. Erklärungspflichtigen  
Ort, Datum  
\*) nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben
- Prüfvermerk d. Gewerbeaufsichtsamt / Bergamtes \*)

1. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Behoerde: \_\_\_\_\_ Az: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

2. Gehen von der Anlage Emissionen aus ? ja/nein

3. Emissionsaenderungen gegenueber dem Vorjahr ? ja/nein/entfaellt

4. Betriebszweck/Verfahren \*\*) Klartext

5. Betriebsstunden \*\*) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

6. Abgasreinigungsart \*\*) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

7. Ist die Anlage ausser Betrieb gewesen oder stillgelegt worden ? ja/nein

I Schliessel fuer Feld 4

8. Stilllegung/ Ausserbetriebnahme	von	bis	von	bis	I 1 Feuerungsanl.-Gebaeudeheizung I 2 Feuerungsanl.-Produktions- waermeerzeugung
9. Saisonbetrieb	von	bis	von	bis	I 1 Heissraeucheranlage I 2 Kalttraeucheranlage
					I 1 Schmelzanlage f. NE-Metalle mit Dreh-,Flamm-,Schacht-od. Herdofen u. Konverter
					I 2 Schmelzanlage f. NE-Metalle mit Induktions-,Lichtbogen- od. Tiegelofen

\*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzugeben

\*\*) nur bei vereinfachten Emissionserklaerungen anzugeben

Emissionserklaerung 19 Betreiber/Standort \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ \*) Anlagen-Nr.  
Brenn- und Arbeitsstoffe \_\_\_\_\_

Anlage 1  
Blatt 3  
Seite

8. In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben  
 9. Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe

8. In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben  
 9. Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe

(\*) nicht vom Erkläerungspflichtigen anzugeben

Emissionserklaerung 19 Betreiber/Standon

1) Anlagen-Nr.

Anlage I  
Blatt 4  
Seite

## Quellen

## vereinfachte Emissionsberechnung

1. Klartext	2. Beschreibung der Quelle	3. Geom. Art	4. Geod. Art	5. Laen- Hoehe	6. Breite Hoehe	7. Win- ge	8. Rechts- kel	9. Hoch- wert	10. Hoch- wert	11. Hoch- wert
Nr. Klartext		[m2]	[m]	[m]	[m]	[m]	[grad]	[m]	[m]	[m]

\*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzugeben

Schlüssel fuer Feld 3

I 10 Abzug mit freier Abstromung  
 I 11 Hochfackel  
 I 19 Abzug ohne freie Abstromung  
 I 20 diffuse Quelle

Anlage 11  
Blatt 1  
Seite —

Vollstaendige Emissionserklaerung

Emissionserklaerung 19 Betreiber/Standort: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ \*

## Quellen

1.	2.	3.	4.	5.	6.*)	7.	8.	9.	10.	11.
Beschreibung der Quelle	Flaeche	Geom.	Geod.	Laen-	Breite	Win-	Rechts-	Hoch-		Bemerkungen
Nr. Klartext	Art	Hoehe	Hoehe	ge	Hoehe	kel	wert	wert		
	[m21]	[m]	[m]	[m]	[m]	[grad]	[m]	[m]		

I Schluessel fuer Field 3

10 Abzug mit freier Abstromung  
 11 Hochfackel  
 19 Abzug ohne freie Abstromung  
 20 diffuse Quelle

\*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzugeben

Emissionserklärung 19.. Betreiber/Standort \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ \*) Anlagen-Nr. \_\_\_\_\_  
Betriebseinheiten/-Vorgänge \_\_\_\_\_

Anlage III  
Blatt 1  
Seite 2

1. 2. 3. 4. 5. 6. Quelle Betriebsvorgang (Emissionsverursachender Vorgang) BEMERKUNGEN  
Betriebseinheit NR. KlarTEXT NR. ART NR. KlarText

## I Schluessel fuer Feld 4

0	Normalbetrieb
1	Normalbetrieb
2	Anfahrbetrieb
3	Abfahrbetrieb
4	Betriebsstörung

\*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzugeben

Emissionserklaerung 19 Betreiber/Standort \_\_\_\_\_ \*) Anlagen-Nr. \_\_\_\_\_

Emissionen fuer Betriebseinheit \_\_\_\_\_

Anlage IV  
Blatt 1  
Seite 1

Betriebsweise:  
kont. 0 diskont. 0

1. 2. 3. 4. 5. 6.  
Quel- Vorgang Haeu- Ein- Zeitliche Lage  
le Art Nr. fig- zei- dauer  
\*\*) keit dauer

Bemerkungen

7. 8. 9. 10.  
Gesamt- Abgas- Abgas- Ermittlungsart des  
dauer strom temp. Abgasstromes  
[h/a] [m<sup>3</sup>/h] [°C] Nr. \*) Klartext

I Schluessel fuer Feld 4 und 5

I	K ununterbrochen	D je Tag bzw. Woche bzw. Monat	Tag (a)
I	S	W je Tag bzw. Woche bzw. Monat	Woche(n)
I	M je Minute bzw. Stunde	L je Monat bzw. Jahr	Monat(e)
I	H je Stunde	A je Jahr	Jahr

\*) nicht von Erklaerungspflichtigen anzugeben  
\*\*) siehe Anlage III Blatt 1 Feld 3, 4 und 5

Emissionsserklärung 19 Betreiber/Standort \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ \*) Anlagen-Nr. \_\_\_\_\_  
Emissionen für Betriebseinheit \_\_\_\_\_

Anlage IV  
Blatt 2  
Seite 1

卷之三

SCIENTIFIC QUESTIONS IN THE STUDY OF CULTURE

1 staubförmig /Partikelgrösse: keine Anga

3 staubigerme Partikelgrösse: grösser 1

\*) Nicht vom Einführungsspieligen anzugeben

\*\*\*\*) kann auch auf Betriebseinheit bezogen I flüssig /Tropfengroesse: grösser 10 Mik

արև սպանակս

## Schlüssel für Feld 6

1 staubfoer mig / Partikelgroesse: keine Angabe moeglich  
 1 2 staubfoer mig / Partikelgroesse: kleiner 10 Mikron  
 1 3 staubfoer mig / Partikelgroesse: groesser 10 Mikron  
 1 4 fluessig / Tropfengroesse: keine Angabe  
 1 5 fluessig / Tropfengroesse: kleiner 10 Mikron  
 1 6 fluessig / Tropfengroesse: groesser 10 Mikron  
 1 7 gasförmig

- \*) nicht vom Erklaerungspflichtigen anzugeben
- \*\*) siehe Anlage III Blatt1 Feld 3, 4 und 5
- \*\*\*) kann auch auf Betriebseinheit bezogen angegeben werden

Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der Emissionserklärungsverordnung in der Fassung des Erlasses1. Vorbemerkungen

Bei der Erstellung von Emissionserklärungen an Hand der als Anlagen I bis IV vorliegenden Formulare sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Erstmalige Abgabe einer Emissionserklärung (§ 4 Abs. 1 bis 3 der Emissionserklärungsverordnung),
- b) Erstellung der Emissionserklärung durch

Ergänzung oder Änderung von Daten der Vorjahreserklärung (§ 5 der Emissionserklärungsverordnung).

Im Falle a) sind Leerformulare zu verwenden, die bei den Aufsichtsbehörden bereitgehalten werden. Die Daten sind vom Erklärungspflichtigen an den durch Punkte oder durchgehende Linien gekennzeichneten Stellen einzutragen, soweit auf den einzelnen Formularen keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die durch Punkte gekennzeichneten Positionen enthalten Daten, welche datentechnisch gespeichert und weiterverarbeitet werden. Die Anzahl der Punkte ist gleich der maximalen Zahl der für die jeweilige Angabe vorgesehenen Zeichen (Einzelbuchstaben, einstellige Ziffern, Satzzeichen, Bindestriche) und Zwischenräume. Dabei sind die Umlaute ä, ö, ü als ae, oe, ue sowie der Buchstabe "ß" als "ss" einzutragen.

Die Angaben auf den durchgehenden Linien dienen als Zusatzinformationen, die nicht in die Datenverarbeitungsanlage eingespeichert werden und daher bezüglich der Zahl der zu verwendenden Zeichen nicht begrenzt sind. Angaben, die mit der Fußnote "nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben" versehen sind, werden vor bzw. bei der Dateneingabe in die ADV-Anlage von der zuständigen Behörde ergänzt.

Die erstmalige Emissionserklärung ist in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde zu senden. Alle Angaben in den Anlagen I bis IV sind für den Erklärungszeitraum (Kalenderjahr) zu machen.

Im Fall b) erhält der Erklärungspflichtige drei Ausfertigungen des ADV-Ausdrucks der Vorjahreserklärung mit den aktuellsten gespeicherten Daten.

Dieser Ausdruck umfaßt die Anlagen I bis IV. War die Vorjahreserklärung eine "vereinfachte" Erklärung gemäß § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung, so beschränkt sich der Ausdruck auf Anlage I.

Die notwendigen Ergänzungen oder Änderungen der in diesem Ausdruck enthaltenen Daten sind folgendermaßen vorzunehmen:

- Formularfelder ohne ausgedruckte Angaben und eventuell zusätzlich zu verwendende Leerformulare sind nach dem für Fall a) beschriebenen Verfahren auszufüllen.
- Ausgedruckte Angaben, die aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen durch neuere Daten ersetzt werden müssen, sind zu streichen.  
Die neuen Daten sind unmittelbar unter bzw. neben den gestrichenen Daten einzutragen; eventuell dort freigelassene Zeilen sollen als Korrekturzeilen genutzt werden.
- Zu löschen Teile der Vorjahreserklärung sind deutlich durchzustreichen.

Von den drei dem Erklärungspflichtigen zur Verfügung gestellten Ausfertigungen des Datenausdrucks ist ein Exemplar für den Erklärungspflichtigen bestimmt. Die übrigen beiden Ausfertigungen der Datenausdrucke, welche die vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen enthalten, sind zusammen mit je einem Exemplar der zusätzlich ausgefüllten Formulare an die zuständige Behörde zu senden.

2. Erläuterungen zu den vom Betreiber auszufüllenden Formularpositionen

## Position Erläuterung

Anlage I, Emissionserklärung 19Blatt 1 lfd. Nr. der Emissionserklärung:

Bei der erstmaligen Emissionserklärung wird als Jahreszahl der Emissionserklärung das Jahr des jeweiligen Erklärungszeitraums eingetragen (Ergänzung der letzten beiden Ziffern). Bei Folgeerklärungen wird die Jahreszahl der Emissionserklärung maschinell vorgedruckt. Als lfd.Nr. ist bei Ersterklärungen stets "1" einzutragen; Folgeerklärungen sind fortlaufend zu numerieren.

Pos. 1 Betreiber (Name der Firma/Postanschrift)

Es ist die Firma gemäß Eintragung im Handelsregister einzutragen. Umfaßt die Bezeichnung mehr als 20 Zeichen, so ist eine entsprechende Abkürzung einzutragen. Dabei ist eine Abkürzung innerhalb der ersten zehn Buchstaben nach Möglichkeit zu vermeiden, da dies sich auf alphabetisch sortierte Datenausdrucke nachteilig auswirkt. Die Postanschrift bezieht sich an dieser Stelle auf die Hauptverwaltung bzw. auf den örtlichen Sitz des Betreibers der Anlage, auf die sich die Emissionserklärung bezieht, und ist in der Reihenfolge: vierstellige Postleitzahl, Ortsbezeichnung sowie Straße und Hausnummer (falls vorhanden) einzutragen. Sollten die für die Ortsbezeichnung bzw. die Straßenbezeichnung mit Hausnummer vorgegebenen 18 Stellen nicht ausreichen, so sind sinnvolle und übliche Abkürzungen zu wählen. Statt einer Straße und Hausnummer kann auch ein Postfach angegeben werden. Sind die Angaben zu Pos. 1 (Name der Firma und Postanschrift) identisch mit den entsprechenden Angaben zu Pos. 2 (Bezeichnung des Werkes/Betriebes und Postanschrift), so können die Angaben zu Pos. 1 entfallen.

Zur Bearbeitung von Rückfragen (Abteilung, Sachbearbeiter, Telefon)

Es ist an dieser Stelle der für die Bearbeitung von Rückfragen bezüglich der Emissionserklärung zuständige Sachbearbeiter, seine Abteilung und seine Telefonnummer mit Vorwahl-Nr. zu benennen.

Pos. 2 Bezeichnung des Werkes/Betriebes, Postanschrift, Gemarkung, Flur

Es ist die Bezeichnung des Werkes oder Betriebes anzugeben, in welchem sich die unter Pos. 7 näher bezeichnete Anlage befindet, auf die sich die vorliegende Emissionserklärung bezieht. Zu diesem Werk oder Betrieb ist rechts daneben die Postanschrift anzugeben; bezüglich evtl. notwendiger Abkürzungen oder Angabe eines Postfachs gelten die Erläuterungen zu Pos. 1 entsprechend. Die Angaben zur Gemarkung und Flur beziehen sich auf den Standort der unter Pos. 7 aufgeführten Anlage.

Pos. 7 Bezeichnung der Anlage

Die Bezeichnung der Anlage ist mit maximal 30 Stellen einzutragen. Soweit die Anlage eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, ist diese anzugeben.

Pos. 8 Anlagen-Nr.

Als Anlagen-Nr. kann jede ganze Zahl von 1 bis 799 gewählt werden, die nicht bereits als Anlagen-Nr. für eine andere Anlage im gleichen Werk oder Betrieb vergeben worden ist. Zahlen mit Buchstabenzusatz oder gar Buchstaben allein sind nicht als Anlagen-Nr. zulassen. Einmal vergebene Anlagen-Nrn. sind generell beizubehalten.

Anlage I, Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat/haben folgende außerbetriebliche Stelle(n) mitgewirkt:  
Blatt 1 \_\_\_\_\_  
Pos. 10 Durch diese Angabe ist ein direkter Kontakt zwischen den genannten Stellen und der mit der Katasteraufnahme befaßten Behörde oder Dienststelle möglich.

---

Pos. 12 Umfang der Emissionserklärung  
a) Bei Ersterklärungen:  
Für jede der hier aufgeführten "Formularblätter" sind die Seiten mit 1 beginnend fortlaufend zu numerieren.  
Beim Übergang zum nächsten Formblatt beginnt die Seitennumerierung von neuem mit 1.  
Es sind hier die jeweils höchsten Seitenzahlen der einzelnen "Formularblätter" anzugeben.  
b) Bei Folgeerklärungen:  
Die Seitenzahlen der Formularblätter werden für Folgeerklärungen mit Stand der Vorjahreserklärung in Klammern ausgedruckt. Ändern sich diese Seitenzahlen für den Erklärungszeitraum, so sind die sich neu ergebenden Seitenzahlen von "Hand" im freigelassenen Korrekturfeld einzutragen.

---

Ort, Datum / Unterschrift d. Erklärungspflichtigen  
Diese Felder müssen in jedem Fall ausgefüllt werden.

---

Anlage I, Dieses Blatt ist bei jeder Emissionserklärung neu auszufüllen.  
Blatt 2

---

Emissionserklärung 19  
Anlagen Nr.  
Die entsprechenden Angaben sind bei Ersterklärungen aus dem vorhergehenden Blatt zu übernehmen.

---

Pos. 1 Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach Paragraph 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder Paragraph 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Behörde: \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
Es ist anzugeben:  
Die Genehmigungsbehörde oder die Behörde, an welche die Anzeige gerichtet war, als "Behörde"  
(z.B. Regierungspräsident Köln, Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf),  
das Aktenzeichen ("Az.") und  
das Genehmigungs- oder Anzeigedatum ("Datum").

---

Pos. 2 Gehen von der Anlage Emissionen aus? ja/nein  
Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist zu streichen.  
Diese Frage kann nur verneint werden, wenn die Anlage einschließlich der genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen ihrer Art nach keine Emissionen (§ 2 Abs. 1) verursachen kann. In diesen Fällen entfallen sämtliche Angaben auf diesem Blatt ab Pos. 5 und auf allen folgenden Blättern.

---

Anlage I, Emissionsänderungen gegenüber dem Vorjahr?

Blatt 2 ja/nein/entfällt

Pos. 3 Die beiden nicht zutreffenden Antworten sind zu streichen.  
Wird die Frage im Falle der Ergänzung bzw. Änderung der Erklärung mit nein beantwortet, entfallen die Angaben in den Anlagen II bis IV.  
Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 8 - 10) und betragen diese je Stoffart (Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5) weniger als 10 vom Hundert gegenüber der vorherigen ausdrücklichen Erklärung der Gesamtmasse je Stoffart, kann die Frage verneint werden.  
Soweit im Erklärungszeitraum eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen wurde (z.B. nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), sind die Anlagen II bis IV auf jeden Fall zu ergänzen.

Pos. 4 Betriebszweck / Verfahren (Klartext/Nr.)

Angaben zu dieser Position sind nur bei "vereinfachten" Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung zu machen und dienen bei diesen Erklärungen als notwendige Zusatzinformationen zur Ermittlung der Emissionen. Sie beschränken sich zur Zeit auf die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fälle:

Anlage (vergl. Anlage I Bl. 1, Pos. 7)	Betriebszweck/Verfahren Klartext	Nr.
Feuerungsanlage	Gebäudebeheizung	1
	Produktionswärmeverzeugung	2
Räucher- und Kochanlage	Heißräuchern	1
	Kalträuchern	2
Schmelzanlage für Nichteisenmetalle	Drehofen Flammofen Schachtofen Konverter Herdofen	1
	Induktionsofen Lichtbogenofen Tiegelofen	2

Treffen bei den in der Tabelle genannten Anlagetypen im Einzelfall beide Arten des Betriebszwecks oder des Verfahrens zu, so sind beide Angaben zu machen.  
Die "Nr." für die zweite Angabe ist in diesen Fällen zwischen den Klammern einzutragen.

Pos. 5 Betriebsstunden pro Tag/pro Jahr

Die Betriebsstunden pro Tag und pro Jahr sind nur für Anlagen anzugeben, für die eine "vereinfachte" Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 Emissionserklärungsverordnung abgegeben wird. Schwankt die Zahl der täglichen Betriebsstunden, so ist die überwiegend vor kommende Zahl der täglichen Betriebsstunden anzugeben.

Wurden unter Pos. 4 zwei Angaben zum Betriebszweck oder Verfahren gemacht und ergeben sich daraus je zwei unterschiedliche Angaben zu den täglichen und jährlichen Betriebsstunden, so sind diejenigen Angaben in Klammern zu setzen, die zu der in Pos. 4 in Klammern eingetragenen Nr. des Betriebszweckes oder des Verfahrens gehören.

Pos. 7 Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden? ja/nein

Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist zu streichen.

Pos. 8 Stilllegung/Außenbetriebnahme von - bis

Pos. 9 Saisonbetrieb von - bis

Es ist jeweils das Datum (Tages- und Monatsangabe) des ersten und letzten Tages entsprechender Zeiträume einzutragen.

Die Angaben beziehen sich stets auf die gesamte Anlage bzw. auf die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Betriebseinheiten.

**Anlage I, Brenn- und Arbeitsstoffe**

**Blatt 3** Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunumerieren, soweit keine Seitenzahlen vorgedruckt sind.

**Emissionserklärung 19 Anlagen Nr.**

Bei Ersterklärungen und bei den in Folgeerklärungen enthaltenen Seiten ohne maschinell ausgedruckte Daten sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1 zu übernehmen. Auf Seiten mit maschinell ausgedruckten Daten werden diese Angaben mit ausgedruckt.

**Pos. 1 Gehandhabter Stoff/Bezeichnung**

Einzutragen sind die Klartextbezeichnungen der gehandhabten Brenn- und Arbeitsstoffe, aus denen auf die von der Anlage ausgegangenen Emissionen geschlossen werden kann. Auch Produkte sind Arbeitsstoffe, wenn mit ihnen in der Anlage Arbeitsschritte (z.B. Abfüllen, Verladen) durchgeführt werden und dabei Emissionen auftreten können. Bei Brennstoffen sind deren Art und Heizwert anzugeben.

Arbeitsstoffe, bei deren Nennung auf die Zusammensetzung schutzwürdiger Rezepturen oder Produkte geschlossen werden kann, brauchen nicht angegeben zu werden.

Reicht der im Formular vorgesehene Platz einer Zeile für die Angabe der Stoffbezeichnung nicht aus, so kann auch die jeweils nächste Zeile mit verwendet werden.

Der Klartextbezeichnung des gehandhabten Stoffes wird von der zuständigen Behörde entsprechend der "Stoff-Datei", die bei der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen, zentral geführt wird, eine Stoff-Nr. zugeordnet (s. Pos. 2).

Die zu dieser Stoff-Nummer in der Stoff-Datei enthaltene Stoffbezeichnung erscheint im nächsten Ausdruck der Emissionserklärung. Abweichungen dieser Bezeichnung von der ursprünglich eingetragenen sind nicht auszuschließen.

**Pos. 3 Verwendung**

Es ist die entsprechende Schlüsselkennziffer gemäß der Tabelle "Schlüssel für Feld 3" (s. rechte untere Ecke des Formulars) einzutragen.

Die Schlüsselkennziffer 0 (Einsatz = Produkt) kennzeichnet Arbeitsstoffe, die innerhalb der Anlage keine chemische Umwandlung erfahren (z.B. bei Tanklägern, Umschlaganlagen für staubende Güter, Mahlanlagen, Granulieranlagen).

Die Schlüsselkennziffer 3 (Produkt) ist für alle zu nennenden Produkte (s. Erläuterung 24 Pos. 1) zu verwenden, also auch für Zwischen- und Nebenprodukte (z.B. auch Abfall).

Die Schlüsselkennziffer 9 (Energieträger) ist zu verwenden z.B. für Wärmeträgeröl, Kühlmittel.

**Pos. 4 Einsatzmenge [t/a]**

In diesem Feld ist die sich auf das gesamte Erklärungsjahr beziehende Einsatzmenge des in der gleichen Zeile unter Pos. 1 aufgeführten Stoffes in Tonnen pro Jahr einzutragen. Dabei sind Dezimalzahlen ausdrücklich zugelassen (Komma zählt als 1 Stelle!)

**Pos. 6/7 Zusammensetzung des Stoffes****Massengehalt in Prozent / Bezeichnung**

Hier ist die Zusammensetzung der gehandhabten Stoffe hinsichtlich der darin enthaltenen emissionsrelevanten Bestandteile anzugeben. So sind z.B. bei flüssigen Brennstoffen zumindest der Schwefelgehalt und bei festen Brennstoffen zumindest der Schwefel- und Aschegehalt anzugeben.

Für diese Bestandteile sind unter Pos. 6 die Massengehalte in Prozent und unter Pos. 7 die Stoffbezeichnungen einzutragen.

Wiederholen sich dabei die Eintragungen zu den Pos. 1 bis 4 in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so brauchen diese Eintragungen nur in der ersten dieser Zeilen vorgenommen zu werden. Die erste Zeile einer Seite muß jedoch vollständig ausgefüllt sein.

**Pos. Bemerkungen**

Hier können Zusatzbemerkungen zu den einzelnen Tabellenzeilen gemacht werden.

Diese sind insbesondere angezeigt, wenn bei vereinfachten Erklärungen in der Anlage I, Blatt 2, Pos. 4 mehr als ein Betriebszweck oder Verfahren angegeben wird.

In diesen Fällen sollte mitgeteilt werden, welche Anteile der angegebenen Einsatzmenge (s. gleiche Zeile, Pos. 4) auf die einzelnen Betriebszwecke oder Verfahren entfallen, z.B. durch folgende Angaben: 1) 60 %, 2) 40 %.

Dabei sind 1) und 2) identisch mit den eingetragenen Nummern des Betriebszwecks oder Verfahrens.

Anlage I, In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben ja/nein  
 Blatt 3 Die nicht zutreffende der beiden Antwortmöglichkeiten ist auf der letzten Seite der Ta-  
 Pos. 8 belle zu streichen.

---

Pos. 9 Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe  
 Wird die Frage in Pos. 8 verneint, ist auf der letzten Seite die Anzahl der nicht ange-  
 gebenen Arbeitsstoffe anzugeben.

---

Anlage I, Quellen vereinfachte Emissionserklärung  
 Blatt 4 Das vorliegende Formularblatt ist nur für "vereinfachte" Emissionserklärungen nach § 4  
 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung bestimmt.  
 Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind an der dafür vorgesehenen Stelle im Formular-  
 kopf die fortlaufenden Seitenzahlen einzutragen (mit 1 beginnend).

---

Emissionserklärung 19 Anlage  
 Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1  
 zu übernehmen.

---

Beschreibung der Quelle

Pos. 1 Nr.  
 Pos. 2 Klartext  
 Die Übertrittsstellen der von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre  
 (Quellen) sind fortlaufend zu numerieren.  
 Jeder einzelnen Quelle innerhalb eines Betriebes oder Werkes ist nur eine Quellennum-  
 mer zuzuordnen. Diese darf nur einmal vergeben werden, darf höchstens dreistellig sein  
 und ist in Pos. 1 einzutragen.  
 Bei Ersterklärungen vergebene Quellennummern sind bei Folgeerklärungen beizubehalten.  
 Bei größeren Komplexen kann anstelle einer stetigen eine z.B. dekadisch gegliederte  
 Durchnumerierung zweckmäßig sein.  
 In Pos. 2 ist die auf maximal 18 Stellen begrenzte evtl. abgekürzte Klartextbezeich-  
 nung der Quelle einzutragen  
 (z.B. für Punktquellen: Schornstein, Abzug, Dachauslaß,  
 z.B. für Flächenquellen: Fensterreihe, langer Dachauslaß, Lagerplatz, Halde, Anzahl  
 der Absetzbecken, Tanks, Dichtungen, Stopfbuchsen).

---

Pos. 3 Art (der Quelle)  
 Es ist die Schlüsselkennziffer entsprechend der Tabelle "Schlüssel für Feld 3" (s.  
 rechte untere Formularecke) einzutragen. Falls bei Punktquellen die freie Abströmung  
 der Abgase behindert wird, ist dies anzugeben (Kennziffer 19).

---

Pos. 4 Fläche [ $m^2$ ]  
 Es ist die Austrittsfläche der Quelle in  $m^2$  einzutragen. Als Austrittsfläche bei Punkt-  
 quellen ist die als Quelle wirksame Fläche, z.B. bei Schornsteinen der lichte Mündungs-  
 querschnitt, anzugeben.  
 Bei der Flächenangabe sind Dezimalzahlen zugelassen.

---

Pos. 5 Geometrische Höhe [m]  
 Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austritts-  
 fläche der Quelle über dem Erdboden in ganzzahligen Metern angegeben.  
 Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant, so wird der arithmetische Mittelwert  
 zwischen dem größten und kleinsten Wert angegeben.

---

Pos. Bemerkungen

Hier besteht die Möglichkeit zur Angabe von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit den  
 einzelnen Formularzeilen.  
 Da diese Angaben nicht datentechnisch gespeichert werden, erscheinen sie auch nicht in  
 einem späteren Datenausdruck.

**Anlage II, Quellen vollständige Emissionserklärung**

Blatt 1 Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die fortlaufenden Seitenzahlen (mit 1 beginnend) an der dafür vorgesehenen Stelle im Formularkopf einzutragen.

**Emissionserklärung 19 Anlage**

Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I, Blatt 1 zu übernehmen.

Pos. 1 bis Die Fragestellungen und Erläuterungen zu diesen Positionen sind die gleichen wie bei  
Pos. 5 den Positionen 1 bis 5 in Anlage I, Blatt 4

Pos. 7 Länge [m]

Pos. 8 Breite / Höhe [m]

Pos. 9 Winkel [Grad]

Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf Flächenquellen.

Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für die Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke.

Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Pos. 4 angegebenen Austrittsflächen.

Die Angabe der "Länge" (Pos. 7) bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite.

Die Länge ist ebenso wie die "Breite" (Pos. 8) in ganzzahligen Metern anzugeben.

Bei vertikalen Flächenquellen wird die Breite auf Grund der Definition der Länge identisch mit der Höhe.

Damit dieses Wesensmerkmal bei der Datenspeicherung erkennbar bleibt, ist in diesen Fällen auf der ersten der vier im Formularblatt enthaltenen Stellen der Buchstabe "H" einzutragen.

Der in Pos. 9 einzutragende Winkel ist gleich dem im Uhrzeigersinn (Über Ost) gemessenen Winkel zwischen der Nord-Süd-Richtung und der durch die "Länge" repräsentierten Rechteckseite in Altgrad.

Es sind nur ganzzahlige Werte einzutragen, die kleiner als 180 Grad sind.

Pos. 10 Rechts-/Hochwert [m]

Pos. 11 Die örtliche Lage der Quellen wird durch den sogenannten Rechtswert (Abszisse) und Hochwert (Ordinate) des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes im Meßtischblatt mit einer Genauigkeit von  $\pm 10$  m angegeben.

Bei Punktquellen beziehen sich diese Rechts- und Hochwerte auf die Quellenmittelpunkte, bei Flächenquellen auf die Mittelpunkte der die Flächenquellen repräsentierenden Rechtecke (s. Pos. 7-9).

Ersatzweise kann ein Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 25 000 (Meßtischblatt) beigefügt werden, auf dem bei Fehlen des Koordinatennetzes die Gauß-Krüger-Koordinaten zweier Punkte, die auf dem Lageplan einen Mindestabstand von 10 cm haben müssen, einzutragen sind. In diesen Lageplan sind die Quellen mit ihrer laufenden Nummer (Pos. 1) einzutragen.

**Pos. Bemerkungen**

Hier besteht die Möglichkeit zur Angabe von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit den einzelnen Formularzeilen.

Da diese Angaben nicht datentechnisch gespeichert werden, erscheinen sie auch nicht in einem späteren Datenausdruck.

**Anlage III, Betriebseinheiten/ - Vorgänge**

Blatt 1

---

Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunumerieren (soweit Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt).

---

**Emissionserklärung 19 Anlage**

Die entsprechenden Angaben sind aus Anlage I, Blatt 1 zu übernehmen (soweit nicht bereits vorgedruckt).

---

Pos. 1 **Betriebseinheit Nr./Klartext**

Pos. 2 Betriebseinheiten sind

1. Teile von Anlagen, die zumindest zeitweise selbstständig betrieben werden können und ein selbstständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen, oder
  2. Verfahrensabschnitte von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind und ein selbstständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.
- Bei der Entscheidung der Frage, ob Teile oder Verfahrensabschnitte von Anlagen ein unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen und deshalb Betriebseinheiten sind, bleiben Leckverluste außer Betracht.

Besteht die Anlage aus Betriebseinheiten, so sind in den Anlagen III und IV die Angaben für jede Betriebseinheit zu machen.

Diese sind mit ganzen Zahlen nicht unter 10 (Betriebseinheit Nrn. 1 bis 9 nicht zugelassen!) fortlaufend zu numerieren.

Die Nummern sind bei Ersterklärungen und späteren Ergänzungen in die drei dafür vorgesehenen Stellen des Formulars einzutragen; die bei Folgeerklärungen von der ADV-Anlage ausgedruckten Nummern sind beizubehalten.

Im Gegensatz zur Vergabe der Quellennummern erfolgt die Durchnumerierung der Betriebseinheiten für jede Anlage gesondert.

Gleichartige Betriebseinheiten sollen hintereinander aufgeführt werden.

Die Betriebseinheiten sind kurz zu bezeichnen, z.B. Tanklager, Drehrohrofen, Hilfskessel. Diese Bezeichnung ist unter der Rubrik "Klartext" in das Formular einzutragen. Wiederholen sich Nummer und Klartext der Betriebseinheit in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so brauchen beide Eintragungen nur in der ersten dieser Zeilen vorgenommen zu werden. Die erste Zeile einer Seite muß jedoch vollständig ausgefüllt werden.

Sofern die Anlage nicht in Betriebseinheiten unterteilt werden muß, ist einzutragen:  
für Betriebseinheit Nr.: 010  
Klartext: siehe Anlage

---

Pos. 3 **Quelle Nr.**

Aus Anlage II, Blatt 1, Pos. 1 ist die Quellennummer derjenigen Quelle zu übernehmen, über welche die Emissionen erfolgen, die bei dem in Pos. 4 bis 6 aufgeführten Betriebsvorgang (emissionsverursachenden Vorgang) der Betriebseinheit oder Anlage auftreten und in Anlage IV, Blatt 1 und 2 beschrieben werden.

Jede dieser Quellen muß daher in Anlage II, Blatt 1 aufgeführt sein.

Wiederholen sich Betriebseinheit und Quelle in mehreren aufeinanderfolgenden Zeilen, so braucht die Quellennummer nur in der ersten dieser Zeilen eingetragen zu werden. Sie muß jedoch in der ersten Zeile einer Seite aufgeführt werden.

---

**Anlage III, Betriebsvorgänge (Emissionsverursachende Vorgänge)****Blatt 1** Art**Pos. 4** Nr.**Pos. 5** Klartext**Pos. 6** Die Angaben sind für jeden Betriebsvorgang (emissionsverursachenden Vorgang) der in Pos. 2 aufgeführten Betriebseinheit zu machen, von dem Emissionen verursacht werden, die in Anlage IV beschrieben werden oder zu beschreiben sind.In Pos. 4 ist die Schlüsselkennziffer nach der Tabelle "Schlüssel für Feld 4" (s.rechte untere Ecke des Formulars) einzutragen.Die Vergabe zweier unterschiedlicher Kennziffern für den Normalbetrieb (0 und 1) ergibt sich aus dem Zusammenhang dieser Kennziffer mit der Wahl der Nr. des Betriebsvorganges in Pos. 5.Diese Nummer entspricht der fortlaufenden Durchnummerierung der Betriebsvorgänge, die für jede Kombination Betriebseinheit - Quelle - Vorgangsart gesondert vorzunehmen ist.Beispiel: Gehören zu einer bestimmten Kombination Betriebseinheit - Quelle 4 Betriebsvorgänge, von denen zwei dem Normalbetrieb und je einer dem Anfahrbetrieb und dem Abfahrbetrieb zuzuordnen sind, so ergeben sich die folgenden 4 Kombinationen Art - Nummer der Betriebsvorgänge:

0/1, 0/2, 2/1 und 3/1.

Da in der Praxis mehr als 9 Betriebsvorgänge vorkommen können, die dem Normalbetrieb zuzuordnen sind, muß vom 10. Normalbetriebsvorgang ab die Kennziffer 1 für die "Art" verwendet werden.

In Pos. 6 sind die emissionsverursachenden Vorgänge stichwortartig zu erläutern, z.B. Anfahrbetrieb, Dauerbetrieb bei Laststufe 80 %, Rußblasen, Betriebsstörung, Füllen, Spülen oder Atmen des Behälters, Probenahme, Sperrölausdampfung, Reinigung des Kühlers, Leckverluste.

---

**Pos. Bemerkungen**

---

Hier vorgenommene Eintragungen werden nicht abgespeichert und erscheinen daher auch nicht in einem späteren Datenausdruck.

**Anlage IV, Emissionen für Betriebseinheit**

Blatt 1 In die Überschrift sind die Betriebseinheit-Nummer und der zugehörige Klartext aus Anlage III, Blatt 1 zu übernehmen.  
 Soweit die Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt sind, werden die Seiten fortlaufend durchnumerierte (mit 1 beginnend).

**Emissionserklärung 19 Anlage**

Soweit nicht bereits vorgedruckt, sind die entsprechenden Angaben aus Anlage I Blatt 1 zu übernehmen.

**Betriebsweise**

Es ist die für die Betriebsweise der Betriebseinheit zutreffende Möglichkeit zu kennzeichnen.

Pos. 1 Quelle

Pos. 2 Vorgang Art

Pos. 3 Vorgang Nr.

Es werden die entsprechenden Angaben aus Anlage III Blatt 1, Pos. 3, 4 und 5 übernommen.

Pos. 4 Häufigkeit

Pos. 5 Einzeldauer

Pos. 6 Zeitliche Lage

Durch diese Angaben sind der zeitliche Ablauf und die zeitliche Lage der einzelnen emissionsverursachenden Vorgänge zu beschreiben.

Die Einzelangaben der Häufigkeit, Einzeldauer und zeitlichen Lage bieten die Möglichkeit, sowohl solche Vorgänge zu beschreiben, die über das als "zeitliche Lage" anzugebende Zeitintervall ununterbrochen andauern (Fall a), als auch das Zeitverhalten derjenigen Vorgänge wiederzugeben, die sich in einem Rhythmus mit einer bestimmten Häufigkeit und Einzeldauer wiederholen (Fall b).

Im Fall a) genügt für die Angabe der Häufigkeit (Pos. 4) und der Einzeldauer (Pos. 5) die Eintragung des Buchstabens "K" (gleichbedeutend mit kontinuierlich, ununterbrochen) in die jeweils letzte Stelle dieser Positionen. Die Dauer und zeitliche Lage dieser Vorgänge werden durch die Angaben in Pos. 6 eindeutig bestimmt.

Im Fall b) zerfällt der emissionsverursachende Vorgang in mehrere regelmäßig wiederkehrende, zeitlich zusammenhängende Einzeltätigkeiten gleicher Einzeldauer, oder es liegt ein Vorgang mit nicht genau bestimmbarer zeitlicher Lage vor.

Alle diese Einzeltätigkeiten liegen zwar innerhalb des in Pos. 6 anzugebenden Zeitintervalls, brauchen dieses jedoch nicht vollständig zeitlich aufzufüllen. In die zwei ersten Stellen der Häufigkeit (Pos. 4) bzw. in die drei ersten Stellen der Einzeldauer (Pos. 5) sind die ganzzahligen Werte einzutragen, die sich auf die in die jeweils letzte Stelle einzutragenden Kennbuchstaben für die Einheiten der Häufigkeit bzw. Einzeldauer beziehen. Diese Kennbuchstaben sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt:

1) Häufigkeit

K = ununterbrochen (ständig) (siehe Fall a)

M = je Minute

H = je Stunde (stündlich)

D = je Tag (täglich)

W = je Woche (wöchentlich)

L = je Monat (monatlich)

A = je Jahr (jährlich)

Verschlüsselungsbeispiele:

10 mal täglich: Eintragung: 10D

1 mal jährlich: Eintragung: 1A

**Anlage IV, 2) Einzeldauer**

Blatt 1	K = ununterbrochen (ständig)	(siehe Fall a)
Pos. 4	S = Sekunde(n)	
Pos. 5	M = Minute(n)	
Pos. 6	H = Stunde(n)	
(Forts.)	D = Tag(e)	
	W = Woche(n)	
	L = Monat(e)	

**Verschlüsselungsbeispiele:**

20 Minuten : Eintragung: 20M  
 3 Stunden : Eintragung: 3H

Umfäßt die Beschreibung der zeitlichen Lage (Pos. 6) eines emissionsverursachenden Vorgangs mehr als eine Zeile, so genügt es, die sich wiederholenden Angaben zur Häufigkeit und Einzeldauer in der ersten dieser Zeilen aufzuführen.

Die Angabe der zeitlichen Lage in Pos. 6 setzt sich zusammen aus einer täglichen, einer wöchentlichen und einer monatlichen Anfangs- und Endzeitangabe (mit Ausnahme des Sonderfalls "ganzjährig").

**Die tägliche Rahmenzeit**

ist in Form einer Anfangs- und Enduhrzeit unter Verwendung folgender Abkürzungen anzugeben:

0.00 für 0 Uhr  
 1.00 für 1 Uhr  
 . .  
 . .  
 11.00 für 11 Uhr  
 12.00 für 12 Uhr  
 . .  
 . .  
 23.00 für 23 Uhr  
 24.00 für 24 Uhr

Bei den Uhrzeitangaben sind nur volle Stunden zugelassen. Andere Anfangs- und Enduhrzeiten sind so auf- bzw. abzurunden, daß bis zur 29. Minute die nächstfrühere volle Stunde angegeben wird, ab der 30. Minute die nächstspätere volle Stunde.

**Beispiele:** Für einen Zeitraum von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr ist die zeitliche Lage von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr anzugeben;  
 für einen Zeitraum von 7.50 Uhr bis 16.05 Uhr ist als die zeitliche Lage von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr anzugeben.

**Die wöchentliche Rahmenzeit**

wird durch einen Anfangs- und Endwochentag unter Verwendung folgender Abkürzungen angegeben:

Mo für Montag  
 Di für Dienstag  
 Mi für Mittwoch  
 Do für Donnerstag  
 Fr für Freitag  
 Sa für Samstag  
 So für Sonntag

**Anlage IV, Die monatliche Rahmenzeit**

Blatt 1 wird durch ein Anfangs- und Enddatum unter Verwendung folgender Abkürzungen angegeben:

Pos. 4	01.01.	für	1. Januar
Pos. 5	02.02.	für	2. Februar
Pos. 6	03.03.	für	3. März
(Forts.)	.	.	.
	.	.	.
	10.06.	für	10. Juni
	11.07.	für	11. Juli
	.	.	.
	.	.	.
	20.08.	für	20. August
	21.09.	für	21. September
	.	.	.
	.	.	.
	30.11.	für	30. November
	31.12.	für	31. Dezember

Bei den Angaben zur "zeitlichen Lage" lassen sich vier verschiedene Typen unterscheiden:

**Typ 1**

Die täglichen, wöchentlichen und monatlichen Rahmenzeiten sind drei voneinander getrennte Einzelzeiträume.

Beispiel 1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 Uhr (täglich) innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag vom 1. Januar bis 31. Dezember

Beispiel 1.1: Emission 12mal monatlich für 30 Minuten zwischen 7.00 und 16.00 Uhr (täglich) innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag vom 1. Januar bis zum 31. Juli und vom 1. September bis zum 31. Dezember.

In diesen Fällen ist bei der zeitlichen Lage zunächst die tägliche, dann die wöchentliche und schließlich die monatliche Rahmenzeit, jeweils durch Komma getrennt, darzustellen.

Beispiel 1 : 07.00 - 16.00, Mo-Fr, 01.01.-31.12.

Beispiel 1.1 : 07.00 - 16.00, Mo-Fr, 01.01.-31.07.

07.00 - 16.00, Mo-Fr, 01.09.-31.12.

**Typ 2**

Außer der monatlichen Rahmenzeit existiert nur noch eine Rahmenzeit in der Wochentag und Uhrzeit miteinander verbunden sind.

Beispiel 2: Emission ununterbrochen

jeweils von Montag 7.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr  
vom 1. Mai bis 18. Juli

Beispiel 2.1: Emission ununterbrochen

jeweils von Montag 7.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr  
vom 1. Mai bis 18. Juli und vom 1. September bis 16. Dezember

Hier erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge Anfangs-Wochentag, Anfangs-Uhrzeit, Bindestrich, End-Wochentag, End-Uhrzeit für die erste Rahmenzeit. Durch ein Komma getrennt folgt die Angabe der monatlichen Rahmenzeit wie bei Typ 1.

Beispiel 2: Mo 7.00-Fr 16.00, 01.05.-18.07.

Beispiel 2.1: Mo 7.00-Fr 16.00, 01.05.-18.07.  
Mo 7.00-Fr 16.00, 01.09.-16.12.

**Typ 3**

Die monatliche und tägliche Rahmenzeit sind in einer Rahmenzeit miteinander verbunden.

Die wöchentliche Rahmenzeit entfällt.

Anlage IV, Beispiel 3: Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden  
 Blatt 1 vom 1. Mai 4.00 Uhr bis 18. Juli 16.00 Uhr  
 Pos. 4 Beispiel 3.1: Emission 1mal stündlich für 15 Sekunden  
 Pos. 5 vom 1. Mai 4.00 Uhr bis 18. Juli 16.00 Uhr und  
 Pos. 6 vom 1. September 4.00 Uhr bis 16. Dezember 16.00 Uhr  
 (Forts.) In diesem Fall erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge Anfangs-Datum, Anfangs-Uhrzeit, Bindestrich, End-Datum, End-Uhrzeit.  
 Beispiel 3: 01.05. 04.00 - 18.07. 16.00  
 Beispiel 3.1: 01.05. 04.00 - 18.07. 16.00  
 01.09. 04.00 - 16.12. 16.00

Typ 4

Typ 4 stellt einen Sonderfall von Typ 3 dar. Wird als zeitliche Lage das ganze Jahr vom 01.01., 0.00 Uhr bis 31.12., 24.00 Uhr angegeben, so kann unter Pos. 6 eingetragen werden:  
 GANZJAEHIG

Beispiel 4: Emission ununterbrochen über das ganze Jahr

Die Beispiele 1, 1.1, 2, 2.1, 3, 3.1 und 4 sind mit den Eintragungen für die Häufigkeit, Einzeldauer, zeitliche Lage und Gesamtdauer im nachfolgenden Beispielblatt so aufgeführt, wie sie in einem späteren Datenausdruck erscheinen.

Die zwischen jeder Zeile freigelassene Zeile ist als Korrekturzeile vorgesehen.

Bei Ersterklärungen und sonstigen Ersteintragungen von Hand kann jede Zeile zum Ausfüllen verwendet werden.

4.	5.	6.	7.	8.	9.
Häufig- keit	Einzel- dauer	Zeitliche Lage	Gesamt- dauer	Abgas- strom	Abgas- temp.
			[h/a]	[m <sup>3</sup> /h]	[C]
① {	12L	30M 07.00-16.00, MO-FR, 01.01.-31.12.	72		
	...	.....	.....	.....	.....
	12L	30M 07.00-16.00, MO-FR, 01.01.-31.07.	66		
② {	...	.....	.....	.....	.....
		07.00-16.00, MO-FR, 01.09.-31.12.		.....	.....
	...	.....	.....	.....	.....
③ {	K	K MO 07.00-FR 16.00, 01.05.-18.07.	1203		
	...	.....	.....	.....	.....
	K	K MO 07.00-FR 16.00, 01.05.-18.07.	2778		
④ {	...	.....	.....	.....	.....
		MO 07.00-FR 16.00, 01.09.-16.12.		.....	.....
	...	.....	.....	.....	.....
⑤ {	1H	15S 01.05. 04.00-18.07. 16.00	8		
	...	.....	.....	.....	.....
	1H	15S 01.05. 04.00-18.07. 16.00	19		
⑥ {	...	.....	.....	.....	.....
		01.09. 04.00-16.12. 16.00		.....	.....
	...	.....	.....	.....	.....
⑦ {	K	K GANZJAEHIG	8760		
	...	.....	.....	.....	.....

**Anlage IV, Gesamtdauer [h/a]**

Blatt 1 Die sich für den gesamten emissionsverursachenden Vorgang aus den Angaben der Häufigkeit, Pos. 7 Einzeldauer und zeitlichen Lage (Pos. 4 bis 6) ergebende Gesamtdauer ist in Stunden pro Jahr an dieser Stelle anzugeben.

Nicht ganzzahlige Werte sind in der üblichen Weise auf ganzzahlige Werte auf- oder abzurunden. Verteilt sich die Schreibweise des Zeitverhaltens des einzelnen Vorgangs auf mehrere Einzelzeilen, so ist nicht die sich auf die Einzelzeile beziehende Gesamtdauer, sondern ihre Summe einzutragen! Diese Eintragung ist nur in der ersten dieser Einzelzeilen vorzunehmen.

Die Gesamtdauer der Beispiele 1 bis 4 zu Pos. 4 bis 6 sind in den vorstehenden Beispieldarstellungen mit aufgeführt.

**Pos. 8 Abgasstrom [ $m^3/h$ ]**

Der in der Einheit  $m^3/h$  einzutragende Abgas-Volumenstrom ist das pro Stunde durchschnittlich emittierte Abgasvolumen in  $m^3$ , bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 mbar) trocken, d.h. ohne Feuchtigkeit. Wird ein emissionsverursachender Vorgang in mehreren Einzelzeilen dargestellt, so genügt es auch hier, die sich wiederholende Angabe des Abgasstroms in der ersten dieser Einzelzeilen einzutragen. Es können dabei Dezimalzahlen verwendet werden (Komma zählt als 1 Stelle!).

**Pos. 9 Abgastemperatur [C]**

Die einzutragende Abgastemperatur ist die durchschnittliche Temperatur des Abgas-Volumenstroms oder des aus der Mischung mit anderen Teilströmen entstandenen Gesamt-Abgasvolumenstromes an der Quellenmündung.

Es sind ganzzahlige Temperaturwerte, bezogen auf die Einheit Grad Celsius einzutragen. Über mehrere Zeilen sich wiederholende Temperaturwerte für den jeweils gleichen Vorgang brauchen nur in der ersten Zeile aufgeführt zu werden.

**Pos. 10 Ermittlungsart des Abgasstromes - Klartext**

Es ist die Art des zur Ermittlung des Abgasstromes verwendeten Verfahrens stichwortartig zu erläutern (§ 6 Abs. 1 der Emissionserklärungsverordnung). Da nicht diese Klartextangaben, sondern die diesen Angaben von der zuständigen Behörde zugeordneten Schlüsselzahlen datentechnisch gespeichert werden, erscheinen in späteren Datenausdrucken die zu diesen Schlüsselzahlen gehörenden Klartextbezeichnungen aus dem Schlüsselzahlenverzeichnis. Es ist nicht auszuschließen, daß diese von den ursprünglich eingetragenen Klartextbezeichnungen abweichen.

**Pos. Bemerkungen**

Hier vorgenommene Eintragungen werden datentechnisch nicht gespeichert und fehlen daher in einem späteren Datenausdruck.

Anlage IV, Emissionen für Betriebseinheit

## Blatt 2

Dieses Blatt ist für die in die Emissionserklärung aufzunehmenden Angaben über die Stoffe oder Stoffgruppen vorgesehen, die bei den in Anlage III aufgeführten emissionsverursachenden Vorgängen emittiert wurden. Eine Besonderheit dieses Blattes besteht darin, daß für die Klartextbezeichnung dieser Stoffe (Pos.5) aus Platzgründen eine eigene Zeile reserviert wurde (jeweils 2., 4., 6., 8. Zeile usw.), während die zugehörigen zusätzlichen Informationen in die jeweils darüber befindliche Zeile einzutragen sind.

Gleichzeitig damit wurde die Möglichkeit geschaffen, die Klartextangabe für die Ermittlungsart der Abgaskonzentration in Pos. 11, falls erforderlich, auf zwei Zeilen zu verteilen.

Zuerst sind die Angaben für die gesamte Anlage (Betriebseinheit 000) und daran anschließend für jede Betriebseinheit zu machen. Sofern die Anlage in Betriebseinheiten (s. Erläuterung Anlage III, Blatt 1, Pos. 1/2) unterteilt werden muß, entfallen die Angaben in Pos. 1 bis 4, sowie 7 bis 9 und 11 für die Anlagen.

Soweit für die Anlage und/oder die Betriebseinheiten keine Angaben für eine Stoffart in Pos. 5 erforderlich sind (s. Erläuterungen Anlage IV, Blatt 2, Pos. 5 Satz 5) entfallen für diese Stoffart(en) auch die zugehörigen Angaben in den Pos. 5, 6 und 10.

Die Seiten sind mit 1 beginnend fortlaufend durchzunumerieren (soweit Seitenzahlen nicht bereits vorgedruckt).

Emissionserklärung 19 Anlage

(Die Angaben sind aus Anlage IV Blatt 1 zu entnehmen, soweit nicht bereits vorgedruckt)

Emissionen für Betriebseinheit

Pos. 1 Quelle (Nr.)

Pos. 2 Vorgang Art

Pos. 3 Vorgang Nr.

Die entsprechenden Angaben sind aus Anlage IV, Blatt 1 zu übernehmen (soweit nicht bereits vorgedruckt).

Emittierter Stoff

Pos. 5 Stoffbezeichnung

Pos. 6 Phase

Die unter Pos. 5 („Stoffbezeichnung“) anzugebenden Klartextbezeichnungen der emittierten Stoffe sind um jeweils eine Zeile nach unten versetzt gegenüber der Zeile einzutragen, welche die Angaben zu den übrigen Positionen aufnimmt (s. auch Vorbemerkungen zu diesem Formularblatt).

Die Emissionen (z.B. Schwefeldioxid, Toluol, Blei und -verbindungen) im Erklärungszeitraum sind einzeln anzugeben. Die Stoffbezeichnungen sind so spezifisch wie möglich zu wählen; Sammelbegriffe sind zu vermeiden.

Dabei sind die Emissionen so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwertung von Meßergebnissen oder durch Rechnungen oder Schätzungen (s. § 6 Abs.1 E-Erkl.V) möglich ist. Angaben für die einzelne Stoffart können entfallen, wenn die Emission je Anlage 1 kg je Stunde und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigt. Den angegebenen Stoffbezeichnungen wird anschließend von der zuständigen Behörde entsprechend der „Stoff-Datei“, die bei der Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen zentral geführt wird, eine Stoff-Nummer zugeordnet (s. Pos.4).

Die zu dieser Stoff-Nummer in der Stoff-Datei enthaltene Stoffbezeichnung erscheint im nächsten Ausdruck der Emissionserklärung. Abweichungen dieser Bezeichnung von der ursprünglich eingetragenen können nicht ausgeschlossen werden. Unter Pos. 6 ist für den emittierten Stoff diejenige Phase durch Schlüsselkennziffer anzugeben, in welcher er sich beim Eintritt in die Atmosphäre befindet. Die dabei zu verwendenden Schlüsselkennziffern gehen aus der auf dem Formular befindlichen Tabelle „Schlüssel für Feld 6“ hervor.

Bei Flüssigkeiten reicht die Angabe ohne Kennzeichnung der Tropfengröße aus.

Soweit emittierte Stoffe in unterscheidbaren Anteilen mehreren Phasenkennziffern zuzuordnen sind, sind die einzelnen Anteile getrennt voneinander darzustellen.

**Anlage IV, Abgasreinigungsart-Klartext**

Blatt 2 Die Klartextbezeichnung für die Art der Abgasreinigungsanlage wird auf den einzelnen Pos. 7 Betriebsvorgang und den emittierten Stoff bezogen angegeben und ist an dieser Stelle (durchgezogene Linie) einzutragen.  
Sie kann auch auf die Betriebseinheit bezogen benannt werden, und dies ist unter "Bemerkungen" anzugeben.  
Die Angabe zur Abgasreinigungsart wird von der zuständigen Behörde mit Hilfe einer dreistelligen Schlüsselzahl verschlüsselt (s. "Nr." in Pos. 7).  
Die dieser Schlüsselzahl im betreffenden Schlüsselzahlenverzeichnis zugeordnete Klartextbezeichnung erscheint im nächsten Ausdruck der Emissionserklärung. Abweichungen dieser Bezeichnung von der ursprünglich verwendeten sind nicht auszuschließen.

**Pos. 8 Massenstrom [kg/h]**

Der hier einzutragende Massenstrom ist gleich der pro Stunde im Durchschnitt emittierten Stoffmasse in kg. Es können Dezimalstellen mit maximal 8 Stellen eingetragen werden.

**Pos. 9 Konzentration [mg/m³]**

Die Massenkonzentration in mg/m³ ist nur für den Normzustand (273 K, 1013 mbar) anzugeben.

Auch hier handelt es sich wie beim Abgas-Volumenstrom und Massenstrom um den Durchschnittswert.

Da diese Angabe nicht abgespeichert wird, erscheint im späteren Ausdruck der Emissionserklärung der Konzentrationswert, der sich als Quotient des entsprechenden Massenstrom- und Abgas-Volumenstromwertes (s. Pos. 8 und Anlage IV, Blatt 1, Pos. 8) ergibt.

Dabei sind geringfügige Abweichungen von der erklärten Konzentrationsangabe nicht auszuschließen.

**Pos.10 Gesamtmasse [kg/a]**

Es ist die Gesamtemission je Stoffart im Erklärungszeitraum in kg pro Jahr anzugeben. Auch dieser Wert wird datentechnisch nicht gespeichert.

An seiner Stelle erscheint in einem späteren Datenausdruck der Wert, der sich als Produkt des Massenstroms (s. Pos. 8) und der jährlichen Emissionsdauer des Vorgangs (s. Anlage IV, Blatt 1, Pos. 7) ergibt. Dabei sind geringfügige Abweichungen von der erklärten Gesamtmasse nicht auszuschließen.

**Pos.11 Ermittlungsart der Konzentration Klartext**

Ist in Anlage IV, Blatt 1, Pos. 10 das Verfahren zur Ermittlung des Abgasstromes stichwortartig erläutert worden, so genügt die stichwortartige Erläuterung des Verfahrens zur Ermittlung der Abgaskonzentration.

Für diese Erläuterungen stehen jeweils zwei aufeinanderfolgende Zeilen zur Verfügung (s. Vorbemerkungen zu diesem Formularblatt).

Da diesen Angaben von der zuständigen Behörde nach einem vorgegebenen Schlüsselzahlenverzeichnis eine einstellige Schlüsselzahl ("Nr.") zugeordnet und nur diese Schlüsselzahl abgespeichert wird, erscheint im späteren Datenausdruck die dieser Kennziffer im Schlüsselzahlenverzeichnis entsprechende Klartextbezeichnung.

Es läßt sich daher nicht ausschließen, daß diese Bezeichnung von den ursprünglichen Angaben abweicht.

**Pos. Bemerkungen**

Wurde in Anlage IV, Blatt 1, Pos. 10 keine Angabe zur Ermittlungsart des Abgasstromes gemacht, so ist neben der Erläuterung des Verfahrens zur Ermittlung der Abgaskonzentration (Pos.11) hier die Art des zur Ermittlung des Massenstroms und der Gesamtmasse verwendeten Verfahrens stichwortartig zu erläutern (§ 6 Abs. 1).

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 52 v. 8. 10. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	13. 9. 1984	Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung	575

– MBl. NW. 1984 S. 1352.

**Nr. 53 v. 11. 10. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	18. 9. 1984	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	582
2128	19. 9. 1984	Verordnung zur Aufhebung der Pflegesatzmodellverordnung	582
222	18. 9. 1984	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl	582
222	18. 9. 1984	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	592
2251 2254	28. 8. 1984	Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln „Kabelpilotprojekt Dortmund“	600
2254	17. 9. 1984	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)	601
7842	11. 9. 1984	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung	601

– MBl. NW. 1984 S. 1352.

**Nr. 54 v. 18. 10. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7123	20. 9. 1984	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe; Bekanntmachung des Kultusministers	604

– MBl. NW. 1984 S. 1352.

**Einzelpreis dieser Nummer 15,- DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto K5in 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X